

- **Satzung**
- **Geschäftsordnung**
- **Finanz- und
Beitragsordnung**
- **Leitsätze zur
Kandidatenwahl**
- **Leitsätze zur Wahl
in Parteiämter**

Stand: Mai 2007

Inhalt

Satzung des CDU-Landesverbandes Rheinland-Pfalz	5
Finanz- und Beitragsordnung	33
Geschäftsordnung des CDU-Landesverbandes Rheinland-Pfalz	51
Meldung und Erfassung von Spenden	57
Leitsätze der CDU Rheinland-Pfalz zur Kandidatenwahl	58
Leitsätze der CDU Rheinland-Pfalz für die Wahl in Parteiämter	62

*Herausgeber: Stimme der Union Rheinland-Pfalz
Verlags- und Vertriebsgesellschaft mbH
55116 Mainz, Rheinallee 1 a-d*

Satzung des CDU-Landesverbandes Rheinland-Pfalz

Beschlossen durch den Landesparteitag am 7. Dezember 1968, geändert durch Beschlüsse der Landesparteitage vom 23./24. Mai 1970, 23./24. September 1972, 31. August/1. September 1973, 30./31. August 1974, 3./4. Dezember 1976, 13./14. Oktober 1978, 8. Oktober 1983, 2./3. November 1984, 30. September 1989, 2. Dezember 1989, 2./3. März 1990, 14. September 1991, 11. Dezember 1993, 21. Januar 1995, 7./8. Juni 2002. und 12. Mai 2007.

A. NAME, ZWECK UND SITZ

§ 1

(1) Die Christlich Demokratische Union Deutschlands, Landesverband Rheinland-Pfalz, ist als Organisation der CDU im Lande Rheinland-Pfalz Glied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands. Der Landesverband führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Landesverband Rheinland-Pfalz, seine Gliedverbände ihre entsprechenden Namen. Sein Sitz ist Mainz.

(2) Die CDU will das öffentliche Leben im Dienst des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sitten gesetzt auf der Grundlage der persönlichen Freiheit nach den Prinzipien des sozialen Rechtsstaates demokratisch gestalten.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

(2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt.

(3) Die Mitgliedschaft in einer anderen politischen Partei schließt eine Mitgliedschaft in der CDU aus.

Die Mitgliedschaft in einer mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischer Vertretung schließt die Mitgliedschaft in der CDU ebenfalls aus; bei Kommunalwahlen können Ausnahmen durch den Kreisvorstand zugelassen werden.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeentscheidung des Kreisvorstandes.

- (5) *Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor der Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Landesverband.*
- (6) *Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, Einspruch einzulegen. In diesem Falle entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Antrag des Bewerbers.*
- (7) *Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Stadt-/Orts-/Gemeindeverband bzw. Stadtbezirksverband geführt, in welchem es wohnt. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt.*

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) *Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.*
- (2) *Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muß die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.*
- (3) *Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele der CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. Sie haben den zuständigen Parteiorganen über ihre Tätigkeit zu berichten.*
- (4) *Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Das Nähere regelt die Finanz- und Beitragsordnung. Amts- und Mandatsträger sind zur Zahlung eines Sonderbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages setzt der Landesparteiausschuß fest.*
- (5) *Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung trotz Mahnung schuldhaft in Rückstand ist.*
- (6) *Parteimitglieder sollen nicht mehr als drei Vorständen in der Partei – gleichgültig auf welcher Organisationsstufe gleichzeitig angehören. Vorstandsämter in den Vereinigungen werden hierauf nicht angerechnet.*
- (7) *Mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder können die Vorstände der jeweiligen Stufe in Personalfragen eine Mitgliederbefragung beschließen.*

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) *Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluß. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.*

- (2) *Der zuständige Kreisverband kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidenden Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde beim zuständigen Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.*
- (3) *Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim zuständigen Kreisverband wirksam. Der Mitgliedsausweis ist unverzüglich zurückzugeben.*
- (4) *Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen sowie mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 9 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit mindestens zweimal schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine dritte als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.*
- (5) *Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind unverzüglich bei der Zentralen Mitgliederkartei zu melden.*

§ 5

Ordnungsmaßnahmen

- (1) *Durch den örtlich zuständigen Parteivorstand oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegen über Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.*
- (2) *Ordnungsmaßnahmen sind:*
 1. *Verwarnung,*
 2. *Verweis,*
 3. *Enthebung von Parteiämtern,*
 4. *Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.*
- (3) *Für die Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.*
- (4) *Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit oder der Enthebung von Parteiämtern muß die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.*
- (5) *Die Absätze 1 bis 4 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.*

§ 6

Parteiausschluß

- (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit einen schweren Schaden zufügt.
- (2) Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung seines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Mißachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten. Darunter fällt auch die nicht vom Kreisvorstand zugelassene Kandidatur auf der Liste einer anderen politischen Partei bzw. einer mit der CDU konkurrierenden Gruppe.
- (3) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis- oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.
- (4) Für den Ausschlußantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (5) Für Ausschlußverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei ist das für den Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.
- (6) Die Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlußverfahren sind schriftlich zu begründen.
- (7) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschuß gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlußverfahrens.
Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 7

Parteischädigendes Verhalten

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

1. zugleich einer anderen politischen Partei angehört,
2. sich ohne Zustimmung durch den zuständigen Kreisverband als Bewerber für ein politisches Mandat bei einer anderen Partei oder einer mit der CDU konkurrierenden Gruppe aufstellen läßt oder deren parlamentarischen Vertretung angehört,
3. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt,

4. *als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,*
5. *vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät,*
6. *Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.*

§ 8

Zahlungsverweigerung

Seinen Pflichten als Mitglied kommt insbesondere beharrlich nicht nach, wer über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet.

§ 9

Weitere Ausschlußgründe

Als Ausschlußgrund gilt ferner:

1. *die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung,*
2. *die Verletzung der besonderen Treuepflichten, welche für einen Angestellten der Partei gelten.*

§ 10

Regelung von Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Christlich Demokratischen Union oder zwischen Mitgliedern und Parteiorganen, die sich aus ihrer Mitgliedschaft ergeben, sowie Streitigkeiten zwischen Parteiorganen werden von den Parteigerichten entschieden.

C. GLIEDERUNG UND AUFBAU

§ 11

Gliederung

Organisationsstufen des CDU-Landesverbandes sind:

- a) *die Bezirksverbände,*
- b) *die Kreisverbände,*
- c) *die Ortsverbände/Stadtbezirksverbände.*

Mehrere Ortsverbände können zu Gemeindeverbänden, in kreisangehörigen Städten zu Stadtverbänden, zusammengefaßt werden.

I. Landesverband

§ 12 Aufbau

Die Gesamtheit aller Mitglieder der CDU im Lande Rheinland-Pfalz bildet den Landesverband.

§ 13 Aufgaben

- (1) Der Landesverband bestimmt die Richtlinien der politischen und organisatorischen Arbeit der CDU in Rheinland-Pfalz.*
- (2) Der Landesverband hat die Aufgabe, durch seine Organe, Organisationsstufen und sonstigen Einrichtungen*
 - a) das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der Partei zu werben,*
 - b) die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,*
 - c) die politische Willensbildung in allen Organisationsstufen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern,*
 - d) die Belange der CDU öffentlich zu vertreten.*

§ 14 Organe

Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Landesparteitag,*
- b) der Landesparteiausschuß,*
- c) der Landesvorstand.*

§ 15 Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste politische Organ der CDU in Rheinland-Pfalz.*
- (2) Der Landesparteitag besteht aus:*
 - a) 450 Delegierten der Kreisverbände. Die Delegierten werden aufgrund der Mitgliederzahl ermittelt, die sich aus der Meldung der Zentralkartei zum vorletzten Quartalsende ergibt und für die der satzungsgemäße Beitrag an den Landesverband bis einschließlich des vorletzten Quartals entrichtet worden ist,*
 - b) den Mitgliedern des Landesvorstandes,*
 - c) den Vorsitzenden der Vereinigungen,*
 - d) den Mitgliedern des Europäischen Parlamentes, des Bundestages und des Landtages, die dem Landesverband angehören,*
 - e) den Mitgliedern des Landesparteigerichtes und den Rechnungsprüfern,*
 - f) den Vorsitzenden der Fachausschüsse des Landesverbandes,*

g) den vom Landesverband angestellten Geschäftsführern.

Die unter b) bis g) genannten Personen gehören dem Landesparteitag mit beratender Stimme an.

- (3) Der Landesparteitag tritt auf Beschluß des Landesvorstandes nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Er muß unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Kreisverbände dies unter Angabe des Grundes beim Landesvorstand beantragt.*

§ 16

Aufgaben des Landesparteitages

Dem Landesparteitag obliegt:

- 1. die Beschlußfassung über alle den Landesverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Richtlinien der CDU-Landespolitik,*
- 2. die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Landesvorstandes,*
- 3. die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes,*
- 4. die Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Landesparteigerichts sowie ihrer Stellvertreter,*
- 5. die Wahl der Rechnungsprüfer,*
- 6. die Wahl der Delegierten des Landesverbandes zum Bundesausschuß sowie ihrer Vertreter,*
- 7. die Annahme und Änderung der Satzung.*

§ 17

Landesparteiausschuß

(1) Der Landesparteiausschuß besteht aus:

- a) je einem von den Kreisverbänden zu wählenden Vertreter und weiteren 70 von den Kreisverbänden aufgrund der Mitgliederzahl zu wählenden Vertretern,*
- b) den Mitgliedern des Landesvorstandes,*
- c) den Vorsitzenden der Vereinigungen,*
- d) den Vorsitzenden der Fachausschüsse des Landesverbandes,*
- e) den Mitgliedern der Bundesregierung, der Landesregierung und dem Präsidenten des Landtages, sofern sie dem Landesverband angehören,*
- f) den Mitgliedern des Vorstandes der CDU-Landtagsfraktion,*
- g) den Mitgliedern des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, die dem Vorstand der Landesgruppe Rheinland-Pfalz angehören,*
- h) den vom Landesverband angestellten Geschäftsführern.*

Die unter d) bis h) genannten Personen gehören dem Landesparteiausschuß mit beratender Stimme an.

- (2) *Das Amt der gewählten Mitglieder des Landesparteiausschusses beginnt am 1.1. und gilt für die Dauer von zwei Jahren. Die Mitglieder des Landesparteiausschusses dürfen frühestens zwölf Monate vor dem Termin gewählt werden.*
- (3) *Der Landesparteiausschuß tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Landesvorstand einberufen; auf Antrag von einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder muß er innerhalb eines Monats einberufen werden.*

§ 18

Aufgaben des Landesparteiausschusses

Dem Landesparteiausschuß obliegt:

1. *die Beschlußfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Landesverbandes, wenn nicht der Landesparteitag die Sache an sich zieht,*
2. *die Vorbereitung der Beschlüsse des Landesparteitages,*
3. *der Erlaß einer Geschäftsordnung,*
4. *die Berufung eines Mitgliedes des Landesvorstandes bis zumnächsten Landesparteitag, wenn ein gewähltes Mitglied ausfällt.*

§ 19

Landesvorstand

- (1) *Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus*
 - a) *dem Landesvorsitzenden,*
 - b) *zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden,*
 - c) *dem Landesschatzmeister,*
 - d) *15 Beisitzern,*
 - e) *dem Ministerpräsidenten, soweit er Mitglied des Landesverbandes ist,*
 - f) *dem Vorsitzenden der CDU-Landtagsfraktion,*
 - g) *dem Ehrenvorsitzenden,*
 - h) *dem Generalsekretär.*
- (2) *Der Landesgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesvorstandes teil.*
- (3) *Die Amtszeit des Vorsitzenden wird auf höchstens 10 Jahre begrenzt.*
- (4) *Auf Vorschlag des Landesvorsitzenden kann der Landesparteitag einen Generalsekretär wählen. Für diesen Fall gelten die entsprechenden Bestimmungen des Bundesstatuts.*
- (5) *Die Mitglieder des Landesvorstandes können sich nicht vertreten lassen.*
- (6) *Der Landesvorstand wird durch den Landesvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Sitzung des Landesvorstandes soll mindestens alle zwei Monate stattfinden. Auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder muß eine Vorstandssitzung innerhalb von zehn Tagen stattfinden.*

§ 20

Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) *Der Landesvorstand leitet den Landesverband. Ihm obliegt insbesondere:*
 - a) *die Durchführung der Beschlüsse des Landesparteitages und des Landesparteiausschusses,*
 - b) *die Förderung der Kreisverbände sowie der Vereinigungen, Fachausschüsse und Arbeitskreise des Landesverbandes; der Landesvorstand kann sich jederzeit über deren Angelegenheiten unterrichten,*
 - c) *die Wahl des Landesgeschäftsführers auf Vorschlag des Landesvorsitzenden; die Anstellung erfolgt im Einvernehmen mit dem Generalsekretär der Bundespartei (§ 16 Abs. 3 Satz 2 Statut),*
 - d) *die Vorbereitung des Landesparteitages und der Sitzungen des Landesparteiausschusses,*
 - e) *die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Kandidatenaufstellung zum Europäischen Parlament, für die Wahlen zum Bundestag und zum Landtag,*
 - f) *die Entscheidung über den Haushaltsvoranschlag.*
- (2) *Der Landesvorstand soll die Kreisvorsitzenden mindestens zweimal jährlich zu gemeinsamen Sitzungen einberufen, die der gegenseitigen Unterrichtung dienen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn sie von einem Drittel der Kreisvorsitzenden verlangt wird. Zu diesen Sitzungen können die Kreisgeschäftsführer eingeladen werden.*
- (3) *Die Mitglieder des Landesvorstandes können in dessen Auftrag an den Sitzungen der Gliederungen, Vereinigungen und Fachausschüsse sowie der Arbeitskreise teilnehmen. Sie sind jederzeit zu hören.*

§ 21

Fachausschüsse

- (1) *Der Landesvorstand kann Fachausschüsse zur Vorbereitung von Beschlüssen des Landesparteitages, des Landesparteiausschusses und des Landesvorstandes einrichten. Er bestimmt ihre Aufgaben und ihre Zusammensetzung. Der Landesvorstand kann den Fachausschüssen bestimmte Aufgaben übertragen, er kann die Aufgabe jedoch auch dann jederzeit an sich ziehen.*
- (2) *Ihre Mitglieder werden vom Landesvorstand bestellt. Sie wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.*

§ 22

Landesparteigericht

- (1) *Das Landesparteigericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Es sind außerdem drei Stellvertreter zu wählen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Mitglieder und Stellvertreter dürfen nicht Mitglied eines Parteivorstandes sein oder in einem Dienstverhältnis zu der Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen; sie dürfen auch nicht Mitglieder oder Stellvertreter eines anderen Parteigerichts sein. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.*

- (2) *Die Zuständigkeit des Landesparteigerichts und das Verfahren ergeben sich aus der Parteigerichtsordnung.*

II. Bezirksverbände

§ 23

Organisation und Aufbau

Der Bezirksverband ist die Organisationsstufe des CDU-Landesverbandes für das Gebiet eines Regierungsbezirkes. Die Gesamtheit aller Mitglieder der CDU in einem Regierungsbezirk bildet den Bezirksverband.

§ 24

Aufgaben

- (1) *Der Bezirksverband bestimmt die Richtlinien der politischen und organisatorischen Arbeit der CDU in seinem Bereich, unbeschadet der in § 13 Abs. 1 getroffenen Regelung.*
- (2) *Der Bezirksverband hat die Aufgabe, durch seine Organe und sonstigen Einrichtungen:*
- a) das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der Partei zu werben,*
 - b) die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,*
 - c) die politische Willensbildung in der Partei und im öffentlichen Leben zu fördern,*
 - d) die Belange der CDU in seinem Bereich öffentlich zu vertreten,*
 - e) die Arbeit der Kreisverbände zu fördern; der Bezirksvorstand kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Kreisverbände und ihrer Gliederungen unterrichten,*
 - f) die Beschlüsse und Richtlinien des Landesverbandes durchzuführen.*

§ 25

Organe

Organe des Bezirksverbandes sind:

- a) der Bezirksparteitag,*
- b) der Bezirksparteiausschuß,*
- c) der Bezirksvorstand.*

§ 26

Bezirksparteitag

- (1) *Der Bezirksparteitag ist das oberste politische Organ der CDU im Bereich des Bezirksverbandes.*
- (2) *Der Bezirksparteitag setzt sich zusammen aus:*
- a) Die Bezirksparteitage beschließen in eigener Verantwortung die Zahl ihrer*

Delegierten. Die Delegierten sind von den Kreisverbänden zu wählen. Die Delegierten werden aufgrund der Mitgliederzahl ermittelt, die sich aus der Meldung der Zentralkartei zum vorletzten Quartalsende ergibt und für die der satzungsgemäße Beitrag an den Landesverband bis einschließlich des vorletzten Quartals entrichtet worden ist.

- b) den Mitgliedern des Bezirksvorstandes,*
- c) den Vorsitzenden der Vereinigungen,*
- d) den Mitgliedern des Europäischen Parlamentes, des Bundestages und des Landtages, die Mitglieder des Bezirksverbandes sind,*
- e) den Mitgliedern des Bezirksparteigerichts und den Rechnungsprüfern,*
- f) den Vorsitzenden der Fachausschüsse des Bezirksverbandes,*
- g) den im Bereich des Bezirksverbandes hauptamtlich tätigen Geschäftsführern.*

Die unter b) bis g) genannten Personen gehören dem Bezirksparteitag mit beratender Stimme an.

- (3) Der Bezirksparteitag tritt auf Beschluß des Bezirksvorstandes nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Er muß unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Kreisverbände dies unter Angabe des Grundes beim Bezirksvorstand beantragt.*

§ 27

Aufgaben des Bezirksparteitages

Dem Bezirksparteitag obliegt:

- 1. die Beschlußfassung über alle den Bezirksverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,*
- 2. die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Bezirksvorstandes,*
- 3. die Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes,*
- 4. die Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Bezirksparteigerichts sowie ihrer Stellvertreter,*
- 5. die Wahl der Rechnungsprüfer,*
- 6. die Wahl der Delegierten und stellvertretenden Delegierten zum Bundesparteitag,*
- 7. die Annahme und Änderung der Satzung, soweit sie dem Bezirksverband vorbehalten ist.*

§ 28

Bezirksparteiausschuß

(1) Der Bezirksparteiausschuß besteht aus:

- a) je einem von den Kreisverbänden zu wählenden Vertreter und weiteren 50 von*

- den Kreisverbänden aufgrund der Mitgliederzahl zu wählenden Vertretern,*
- b) den Mitgliedern des Bezirksvorstandes,*
 - c) den Vorsitzenden der Vereinigungen,*
 - d) den Mitgliedern der Bundesregierung und der Landesregierung, die dem Bezirksverband als Mitglied angehören,*
 - e) den Mitgliedern des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages und des Landtages, die dem Bezirksverband als Mitglied angehören,*
 - f) den Vorsitzenden der Fachausschüsse des Bezirksverbandes.*

Die zu d) bis f) genannten Personen gehören dem Bezirksparteiausschuß mit beratender Stimme an.

- (2) Der Bezirksparteiausschuß tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Bezirksvorstand einberufen; auf Antrag von einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder muß er unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats einberufen werden.*

§ 29

Aufgaben des Bezirksparteiausschusses

Dem Bezirksparteiausschuß obliegt:

- 1. die Beschlußfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Bezirksverbandes, wenn nicht der Bezirksparteitag die Sache an sich zieht,*
- 2. die Vorbereitung der Beschlüsse des Bezirksparteitages,*
- 3. die Berufung eines Mitglieds des Bezirksvorstandes bis zum nächsten Bezirksparteitag, wenn ein gewähltes Mitglied ausfällt,*
- 4. die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Aufstellung von Kandidaten für die Wahlen zum Europaparlament, zum Deutschen Bundestag und zum Landtag.*
- 5. Im Bezirksverband Rheinhessen-Pfalz die Aufstellung der Liste der Kandidaten für den Bezirkstag der Pfalz.*

§ 30

Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Bezirksvorsitzenden,*
 - b) zwei stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,*
 - c) dem Bezirksschatzmeister,*
 - d) 15 Beisitzern,*
 - e) dem Bezirksgeschäftsführer.**
- (2) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes können sich nicht vertreten lassen.*
- (3) Der Bezirksvorstand wird durch den Bezirksvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Sitzung des Bezirksvorstandes soll mindestens alle zwei Monate stattfinden. Auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder muß eine Vorstandssitzung innerhalb von zehn Tagen stattfinden.*

§ 31

Aufgaben des Bezirksvorstandes

- (1) *Der Bezirksvorstand leitet den Bezirksverband. Ihm obliegt insbesondere:*
 - a) *die Durchführung der Beschlüsse des Bezirksparteitages und des Bezirksparteiausschusses,*
 - b) *die Förderung der Kreisverbände sowie der Vereinigungen, Fachausschüsse und Arbeitskreise des Bezirksverbandes; der Bezirksverband kann sich jederzeit über deren Angelegenheiten unterrichten,*
 - c) *die Beschlußfassung über das Einvernehmen mit der Bestellung, Versetzung und Entlassung eines Bezirksgeschäftsführers durch den Landesverband,*
 - d) *die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Kandidatenaufstellung für die Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Europäischen Parlament, zum Landtag und in der Pfalz zum Bezirkstag,*
 - e) *die Entscheidung über den Haushaltsvorschlag.*
- (2) *Die Mitglieder des Bezirksvorstandes können in dessen Auftrag an den Sitzungen der Gliederungen, Vereinigungen und Fachausschüsse sowie der Arbeitskreise teilnehmen. Sie sind jederzeit zu hören.*

§ 32

Fachausschüsse

- (1) *Der Bezirksvorstand kann Fachausschüsse zur Vorbereitung von Beschlüssen des Bezirksparteitages, des Bezirksparteiausschusses und des Bezirksvorstandes einrichten. Er bestimmt ihre Aufgabengebiete und ihre Zusammensetzung. Der Bezirksvorstand kann den Fachausschüssen bestimmte Aufgaben übertragen; er kann die Aufgabe jedoch auch dann jederzeit an sich ziehen.*
- (2) *Ihre Mitglieder werden vom Bezirksvorstand bestellt. Sie wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.*

§ 33

Bezirksparteigericht

- (1) *Das Bezirksparteigericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Es sind außerdem drei Stellvertreter zu wählen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Mitglieder und Stellvertreter dürfen nicht Mitglied eines Parteivorstandes sein oder in einem Dienstverhältnis zu der Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen; sie dürfen auch nicht Mitglieder oder Stellvertreter eines anderen Parteigerichts sein. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.*
- (2) *Die Zuständigkeit des Bezirksparteigerichts und das Verfahren ergeben sich aus der Parteigerichtsordnung.*

III. Kreisverbände

§ 34

Organisation und Aufbau

- (1) *Der Kreisverband ist die Organisationsstufe der CDU in den Grenzen eines Verwaltungskreises. Er kann auch mehrere Verwaltungskreise umfassen; die Bildung und Abgrenzung der Kreisverbände ist Aufgabe des Landesverbandes.*
- (2) *Der Kreisverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit der CDU mit Satzung und selbständiger Kassenführung gemäß der Satzung des Landesverbandes.*
- (3) *Die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, der Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge fallen in die Zuständigkeit des Kreisverbandes. Er kann seinen Untergliederungen gestatten, unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörenden Belege eine Kasse zu führen.*

§ 35

Aufgaben

- (1) *Der Kreisverband bestimmt die Richtlinien der politischen und organisatorischen Arbeit der CDU in seinem Bereich, unbeschadet der in den §§ 13 Abs. 1 und 24 Abs. 1 getroffenen Regelungen.*
- (2) *Der Kreisverband hat die Aufgabe, durch seine Organe und sonstigen Einrichtungen:*
 - a) *das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der Partei zu werben,*
 - b) *die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,*
 - c) *die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern,*
 - d) *die Belange der CDU in seinem Bereich öffentlich zu vertreten,*
 - e) *die Arbeit der nachgeordneten Gliederungen zu fördern; der Kreisverband kann sich jederzeit über deren Angelegenheiten unterrichten,*
 - f) *die Beschlüsse und Richtlinien der übergeordneten Parteiorgane durchzuführen.*

§ 36

Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) *der Kreisparteitag,*
- b) *der Kreisvorstand,*
- c) *der Kreisparteiausschuß, sofern ihn der Kreisverband bildet.*

Die Entscheidung darüber trifft der Kreisparteitag. Für die Beschlußfassung ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Kreisparteitagen, die als Mitgliederversammlung einberufen werden, genügt die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 37
Kreisparteitag

- (1) *Der Kreisparteitag ist das oberste politische Organ der CDU im Kreisverband. Er kann als Delegiertenversammlung einberufen werden.*
- (2) *Dem Kreisparteitag, der als Delegiertenversammlung einberufen wird, gehören als Delegierte an*

bis zu einer Mitgliederzahl von 1 500, 150 Delegierte, für weitere je angefangene 500 Mitglieder je 10 Delegierte.

Die Delegierten werden von den Ortsverbänden gewählt. Sie werden aufgrund der Mitgliederzahl ermittelt, die sich aus der Meldung der Zentralkartei zum vorletzten Quartalsende ergibt und für die der satzungsgemäße Beitrag entrichtet worden ist.

Außerdem gehören dem Kreisparteitag mit beratender Stimme an:

- a) die Mitglieder des Kreisvorstandes sowie die Mitglieder des Bezirksvorstandes und des Landesvorstandes, die dem Kreisverband als Mitglied angehören,*
 - b) die Vorsitzenden der Vereinigungen,*
 - c) die Mitglieder des Bundestages und des Landtages, die dem Kreisverband angehören,*
 - d) die Vorsitzenden der Fachausschüsse.*
- (3) *Der Kreisparteitag tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er wird vom Kreisvorstand einberufen; auf Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder muß er unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, einberufen werden.*

§ 38
Aufgaben des Kreisparteitages

Dem Kreisparteitag obliegt:

- 1. die Beschlußfassung über alle den Kreisverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,*
- 2. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Kreisvorstandes,*
- 3. die Wahl des Kreisvorstandes,*
- 4. die Wahl der Rechnungsprüfer,*
- 5. der Vorschlag der Kandidaten für den Bundestag, den Landtag und in der Pfalz den Bezirkstag,*
- 6. die Wahl der vom Kreisverband zum Landesparteitag, Landesparteiausschuß, Bezirksparteitag und Bezirksparteiausschuß zu entsendenden Delegierten und ihrer Stellvertreter.*

§ 39
Kreisparteiausschuß

- (1) *Dem Kreisparteiausschuß gehören an:*
- a) 45 Delegierte. Die Delegierten werden von den Ortsverbänden gewählt.*

Der auf die Ortsverbände entfallende Delegiertenschlüssel richtet sich nach der Mitgliederzahl,

- b) die Mitglieder des Kreisvorstandes,*
- c) die Vorsitzenden der Vereinigungen,*
- d) die Vorsitzenden der Fachausschüsse,*
- e) die Mitglieder der Bundesregierung, der Landesregierung, des Bundestages, des Landtages und des Europäischen Parlamentes sofern sie dem Kreisverband angehören.*

Die zu d) und e) genannten Personen gehören dem Kreisparteiausschuß mit beratender Stimme an.

- (2) Der Kreisparteiausschuß wird vom Kreisvorstand einberufen; auf Antrag von einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder muß er unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, einberufen werden.*

§ 40

Aufgaben des Kreisparteiausschusses

Dem Kreisparteiausschuß obliegt:

- 1. die Beschlußfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Kreisverbandes, soweit nicht der Kreisparteitag entscheidet,*
- 2. die Vorbereitung der Beschlüsse des Kreisparteitages,*
- 3. die Berufung eines Mitgliedes des Kreisvorstandes bis zum nächsten Kreisparteitag, wenn ein gewähltes Mitglied ausfällt.*

§ 41

Kreisvorstand

(1) Dem Kreisvorstand gehören an:

- a) die/der Vorsitzende,*
- b) zwei stellvertretende Vorsitzende,*
- c) die/der Schatzmeister,*
- d) zehn Beisitzer/innen,*
- e) die/der Vorsitzende der CDU-Kreistags- oder Stadtratsfraktion,*
- f) der Landrat bzw. Oberbürgermeister, sofern er/sie der Kreisverband angehört,*
- g) die/der hauptamtlich tätige Geschäftsführer/in, die/der dem Kreisverband als Mitglied angehört.*

(2) Die Mitglieder des Kreisvorstandes können sich nicht vertreten lassen.

(3) Der Kreisvorstand wird durch den Kreisvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Sitzung des Kreisvorstandes soll mindestens alle zwei Monate stattfinden. Auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder muß eine Vorstandssitzung innerhalb von zehn Tagen stattfinden.

§ 42

Aufgaben des Kreisvorstandes

- (1) *Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Ihm obliegt insbesondere:*
- a) *die Durchführung der Beschlüsse des Kreisparteitages und des Kreisparteiausschusses,*
 - b) *die Förderung der Gliederungen, Vereinigungen, Fachausschüsse und Arbeitskreise des Kreisverbandes; der Kreisvorstand kann sich jederzeit über deren Angelegenheiten unterrichten,*
 - c) *die Beschlußfassung über den Haushaltsvoranschlag,*
 - d) *die Berichterstattung gegenüber dem Landesverband über alle der Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegung,*
 - e) *die Beschlußfassung über das Einvernehmen mit der Anstellung, Versetzung und Entlassung des hauptamtlichen Kreisgeschäftsführers durch den Landesverband,*
 - f) *die Überwachung des Beitragseinzugs.*

§ 43

Fachausschüsse

- (1) *Der Kreisvorstand kann Fachausschüsse zur Vorbereitung von Beschlüssen des Kreisparteitages, des Kreisparteiausschusses und des Kreisvorstandes einrichten. Er bestimmt ihre Aufgabengebiete und Zusammensetzung. Der Kreisvorstand kann den Fachausschüssen bestimmte Aufgaben übertragen; er kann die Aufgabe jedoch auch dann jederzeit an sich ziehen.*
- (2) *Ihre Mitglieder werden vom Kreisvorstand bestellt. Sie wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.*

IV. Gemeindeverbände

§ 44

Bildung der Gemeindeverbände

Der Gemeindeverband ist die Organisation der CDU in den Grenzen der Verbandsgemeinde. Die Gebiete mehrerer Verbandsgemeinden können zu einem Gemeindeverband zusammengeschlossen werden. Der Zusammenschluß ist Aufgabe des Kreisverbandes. Dem Gemeindeverband gehören alle Mitglieder an, die in seinem Bereich ihren Wohnsitz haben.

§ 45

Aufgaben des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband hat die Aufgabe:

- 1. die politische Arbeit der Ortsverbände des Gemeindeverbandes zu koordinieren,*
- 2. die Ortsverbände über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten,*
- 3. die Zusammenarbeit der Ortsverbände seines Bereiches mit den Mandatsträgern im Gemeindeverband sicherzustellen.*

§ 46

Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind:

- 1. die Hauptversammlung,*
- 2. der Vorstand.*

§ 47

Hauptversammlung

Der Hauptversammlung obliegt:

- 1. die Beschlußfassung über alle den Gemeindeverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere der Richtlinien der Kommunalpolitik in der Verbandsgemeinde.*
- 2. die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Vorstandes,*
- 3. die Wahl des Vorstandes.*

§ 48

Gemeindeverbandsvorstand

(1) Der Gemeindeverbandsvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Gemeindeverbandsvorsitzenden,*
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,*
- c) bis zu zehn Beisitzern,*
- d) dem Vorsitzenden der CDU-Fraktion im Verbandsgemeinderat,*
- e) dem Verbandsbürgermeister, sofern er dem Kreisverband angehört.*

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden.

(3) Der Gemeindeverbandsvorstand wird durch den Gemeindeverbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Sitzung des Gemeindeverbandsvorstandes soll mindestens alle zwei Monate stattfinden. Auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder muß eine Vorstandssitzung innerhalb von zehn Tagen stattfinden.

V. Ortsverbände

§ 49

Bildung der Ortsverbände

- (1) *Die Mitglieder in einer oder mehreren Ortschaften, in einer oder mehreren Ortsgemeinden oder in einem Stadtteil einer kreisfreien Stadt bilden einen Ortsverband (Stadtbezirksverband). Die Mitgliederzahl muß mindestens sieben Personen betragen. Die Ortsverbände (Stadtbezirksverbände) einer kreisangehörigen Stadt bilden den Stadtverband. Für ihn gelten die §§ 44 bis 48 über die Gemeindeverbände sinngemäß.*
- (2) *Über die Gründung eines Ortsverbandes (Stadtbezirks), die Festlegung und Änderung seiner Grenzen entscheidet der Kreisverband.*
- (3) *Weniger als sieben Mitglieder bilden einen Stützpunkt. Seine Betreuung obliegt dem Kreisverband oder in seinem Auftrag einem Ortsverband.*

§ 50

Aufgaben

Der Ortsverband hat die Aufgabe:

- 1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der Partei und Mitgliedschaft in der CDU zu werben,*
- 2. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,*
- 3. die politische Willensbildung im öffentlichen Leben zu fördern,*
- 4. die Belange der CDU öffentlich zu vertreten,*
- 5. die Beschlüsse und Richtlinien der übergeordneten Parteiorgane durchzuführen,*
- 6. die Vertreter für den Kreisparteitag und für den Kreisparteiausschuß zu wählen, soweit hierfür nicht überörtliche Parteiorgane zuständig sind.*

§ 51

Organe

Organe des Ortsverbandes (Stadtbezirks) sind:

- 1. die Hauptversammlung als Mitgliederversammlung,*
- 2. der Ortsvorstand.*

§ 52

Hauptversammlung

Der Hauptversammlung obliegt:

- 1. die Beschlußfassung über alle den Ortsverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere die Richtlinien örtlicher Kommunalpolitik und die Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahl, soweit hierfür nicht überörtliche Parteiorgane zuständig sind,*

2. die Wahl der vom Ortsverband in die überörtlichen Parteiorgane zu entsendenden Vertreter,
3. die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Vorstandes,
4. die Wahl des Ortsvorstandes.

§ 53

Ortsvorstand

- (1) Dem Ortsvorstand gehören an:
 - a) der Ortsvorsitzende,
 - b) ein oder zwei stellvertretende Ortsvorsitzende,
 - c) bis zu zehn Beisitzer.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden.
- (3) Der Ortsvorstand wird durch den Ortsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Sitzung des Ortsvorstandes soll mindestens alle zwei Monate stattfinden. Auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder muß eine Vorstandssitzung innerhalb von zehn Tagen stattfinden.

VI. Finanzwirtschaft

- (1) Einnahmen und Ausgaben des Landesverbandes, der Bezirks- und Kreisverbände müssen ausgeglichen sein. Die Finanzwirtschaft folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Die Schatzmeister und Geschäftsführer haben die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen.
- (2) Der Etat wird vom Schatzmeister und dem Geschäftsführer mit Zustimmung des Vorsitzenden aufgestellt und vom jeweiligen Gebietsvorstand beschlossen.
- (3) Die Schatzmeister sind berechtigt, zur Finanzierung der planmäßigen Ausgaben Kassenkredite aufzunehmen; diese sind spätestens bis zum Ende des Rechnungsjahres, in dem sie aufgenommen worden sind, zurückzahlen. Andere Kredite bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Gebietsvorstandes.
- (4) Über Herkunft und Verwendung der Mittel, die dem Landesverband, den Bezirks- und Kreisverbänden innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, sowie über ihr Vermögen ist im Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben.
- (5) Das Nähere regelt die Finanz- und Beitragsordnung (FBO) der CDU Deutschlands, die Bestandteil der Landessatzung der CDU Rheinland-Pfalz ist und den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechen muß.

VII. Aufstellung von Wahlbewerbern

§ 54

Wahlkreisvertreterversammlung

- (1) *Die Aufstellung des Bewerbers für die Wahl zum Deutschen Bundestag erfolgt durch eine Vertreterversammlung.*
- (2) *Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Wahlkreis unmittelbar und zum Zwecke der Aufstellung der Bewerber aus ihrer Mitte gewählt. Der örtlich zuständige Kreisvorstand beruft die wahlberechtigten Mitglieder mehrerer Ortsverbände oder alle wahlberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes zur Wahl der Vertreter ein. In dieser Versammlung wird für je 30 Mitglieder ein Vertreter gewählt.*
- (3) *Die Delegierten werden aufgrund der Mitgliederzahl ermittelt, die sich aus der Meldung der Zentralkartei zum vorletzten Quartalsende ergibt und für die der satzungsgemäße Beitrag an den Landesverband bis einschließlich des vorletzten Quartals entrichtet worden ist. Die Wahlkreisversammlung wird von den Vorsitzenden des Kreisverbandes, dem die meisten Vertreter angehören, im Einvernehmen mit den übrigen Kreisvorsitzenden einberufen. Erreichen zwei oder mehrere Kreisverbände die Höchstzahl der Vertreter, so obliegt die Einberufung dem an Jahren ältesten Kreisvorsitzenden.*
- (4) *Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen.*
- (5) *Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der die Verhandlungen leitet.*
- (6) *Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Wahl ist geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Erlangt kein Bewerber diese Mehrheit, so findet Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Bei der Feststellung der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mit.*

§ 55

Landesvertreterversammlung für die Aufstellung der Bewerber für die Wahl zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament

- (1) *Die Aufstellung der Bewerber für die Landesliste erfolgt durch eine Landesvertreterversammlung.*
- (2) *Die Landesvertreterversammlung besteht aus 300 Delegierten der Kreisverbände. Die Delegierten werden aufgrund der Mitgliederzahl ermittelt, die sich aus der Meldung der Zentralkartei zum vorletzten Quartalsende ergibt und für die der satzungsgemäße Beitrag an den Landesverband bis einschließlich des vorletzten Quartals entrichtet worden ist.*

- (3) *Die Mitglieder der Landesvertreterversammlung werden von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Landesverband unmittelbar und zum Zwecke der Aufstellung der Landesliste gewählt. Der örtlich zuständige Kreisvorstand beruft die wahlberechtigten Mitglieder mehrerer Ortsverbände oder alle wahlberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes zur Wahl der Vertreter ein.*

Die Bestimmungen des § 54 Abs. 4, 5 und 6 finden Anwendung.

§ 56

Vertreterversammlung für die Aufstellung der Wahlkreisbewerber für die Landtagswahl

1. *Die Aufstellung der Bewerber für die Wahl zum Landtag von Rheinland-Pfalz erfolgt durch eine Vertreterversammlung oder eine Mitgliederversammlung. Die Entscheidung darüber trifft der Kreisvorstand. Besteht ein Wahlkreis aus mehreren Kreisverbänden, erfolgt die Aufstellung des Landtagswahlbewerbers durch eine Vertreterversammlung.*
2. *Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden von den im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigten Mitgliedern der Partei unmittelbar und zum Zwecke der Aufstellung der Bewerber aus ihrer Mitte gewählt. Der örtlich zuständige Kreisvorstand beruft die wahlberechtigten Mitglieder mehrerer Ortsverbände oder alle wahlberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes zur Wahl der Vertreter ein.*

Der Vertreterversammlung gehören an

bis zu einer Mitgliederzahl von 750, 75 Delegierte,

für je weitere angefangene 20 Mitglieder, 1 Delegierter.

Die Zahl der Delegierten wird aufgrund der Mitgliederzahl ermittelt, die sich aus der Meldung der Zentralkartei zum vorletzten Quartalsende ergibt und für die der satzungsgemäße Beitrag an den Landesverband bis einschließlich des vorletzten Quartals entrichtet worden ist.

3. *Die Vertreterversammlung wird von dem Vorsitzenden des Kreisverbandes einberufen. Umfaßt der Wahlkreis mehrere Kreisverbände, so erfolgt die Einladung durch den Vorsitzenden des Kreisverbandes, dem die meisten Vertreter angehören, im Einvernehmen mit den mitbetroffenen Kreisvorsitzenden. Erreichen zwei oder mehrere Kreisverbände die Höchstzahl der Vertreter, so obliegt die Einberufung dem an Jahren ältesten Kreisvorsitzenden.*
4. *Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen.*
5. *Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der die Verhandlungen leitet.*
6. *Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Wahl ist geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Erlangt kein Bewerber diese Mehrheit, so findet Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist*

gewählt, wer die höchste Stimmenzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Bei der Feststellung der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mit.

7. *Die Bestimmungen über die Aufstellung des Bewerbers gelten für die Aufstellung eines etwaigen Ersatzbewerbers entsprechend.*

§ 57

Vertreterversammlung für die Aufstellung der Listenbewerber für die Landtagswahl

1. *Der Landesparteiausschuß entscheidet, ob die Nominierung der Listenbewerber auf einer Landesliste oder auf Bezirkslisten erfolgt.*
2. *Die Aufstellung der Bewerber für die Wahl zum Landtag von Rheinland-Pfalz erfolgt durch eine Vertreterversammlung.*
3. *Die Vertreterversammlung besteht aus 250 Delegierten der Kreisverbände. Die Zahl der Delegierten wird aufgrund der Mitgliederzahl ermittelt, die sich aus der Meldung der Zentralkartei zum vorletzten Quartalsende ergibt und für die der satzungsgemäße Beitrag entrichtet worden ist.*

Die Delegierten werden von den im Zeitpunkt ihres Zusammentritts zum Landtag wahlberechtigten Mitgliedern der Partei unmittelbar und zum Zweck der Aufstellung der Bewerber aus ihrer Mitte gewählt. Der örtlich zuständige Kreisvorstand beruft die wahlberechtigten Mitglieder mehrerer Ortsverbände oder alle wahlberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes zur Wahl der Vertreter ein.

4. *Erfolgt die Nominierung durch eine Landesvertreterversammlung, ergeht die Einladung durch den Landesvorsitzenden.*

Erfolgt die Nominierung auf Bezirkslisten, so ergeht die Einladung durch den Vorsitzenden des Bezirksverbandes. Umfaßt ein Bezirk (§ 9 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes) mehrere Bezirksverbände, so ergeht die Einladung durch den Vorsitzenden des Bezirksverbandes, dem die meisten Vertreter angehören, im Einvernehmen mit dem mitbetroffenen Bezirksvorsitzenden.

5. *Die Bestimmungen des § 54 Abs. 4, 5, 6 finden Anwendung.*
Für den Fall, daß mehrere Bewerber in einem Wahlgang gewählt werden, ist die Wahl so vorzunehmen, daß über jeden der vorgeschlagenen Bewerber eine eigene Wahlentscheidung möglich wird.
6. *Die Bestimmungen über die Aufstellung der Bewerber gelten für die Aufstellung etwaiger Nachfolger entsprechend.*

§ 58

Vertreterversammlung für die Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen

- (1) *Die Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen erfolgt durch eine Mitgliederversammlung.*

Die Aufstellung der Bewerber für die Wahlen zum Bezirkstag, zum Kreistag, zu den Vertretungen der kreisfreien Städte, zu den Vertretungen der großen kreisangehörigen Städte und zu den Verbandsgemeindevertretungen kann auch durch eine Vertreterversammlung erfolgen. Eine Vertreterversammlung kann nur dann einberufen werden, wenn der Gebietsverband mehr als 250 Mitglieder hat.

Die Vertreterversammlung für die Wahl der Bewerber für den Bezirkstag besteht aus 250 Delegierten. Der Vertreterversammlung für die Wahl der Bewerber für die Kreistage, für die Vertretungen der kreisfreien Städte, für die Vertretungen der großen kreisangehörigen Städte und für die Verbandsgemeindevertretungen gehören an

bis zu einer Mitgliederzahl von 1 500

150 Delegierte,

für weitere je angefangene 500 Mitglieder

10 Delegierte.

- (2) *Für die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten zu Urwahlen für Landrätinnen/Landräte, Oberbürgermeisterinnen/Oberbürgermeister, Bürgermeisterinnen/Bürgermeister und Verbandsbürgermeisterinnen/ Verbandsbürgermeister sind die gleichen satzungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten, die für die Vertreterversammlung für die Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen Anwendung finden. Der für die jeweilige Gebietskörperschaft zuständige Verband wählt, angelehnt an das Kommunalwahlrecht, die Bewerber.*
- (3) *Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Wahlbezirk unmittelbar und zum Zwecke der Aufstellung der Bewerber aus ihrer Mitte gewählt.*

Die Wahl erfolgt durch die Ortsverbände. Der Kreisvorstand kann beschließen, daß die Wahl von Delegierten in einer gemeinsamen Versammlung mehrerer Ortsverbände des Kreisverbandes erfolgt. Die Mitglieder der Vertreterversammlung für die Wahl zum Bezirkstag der Pfalz werden nach Maßgabe des § 56 Abs. 2 Satz 4 gewählt.

Die Delegierten für alle Vertreterversammlungen werden aufgrund der Mitgliederzahl ermittelt, die sich aus der Meldung der Zentralkartei zum vorletzten Quartalsende ergibt und für die der satzungsgemäße Beitrag entrichtet worden ist.

- (4) *Die Einberufung der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des jeweiligen Gebietsverbandes.*
- (5) *Die Bestimmungen des § 54 Abs. 4 finden Anwendung. Die Bestimmungen des § 54 Abs. 6 finden Anwendung mit folgender Ergänzung: Die Bewerber werden einzeln in geheimer Abstimmung gewählt. Verbundene Einzelwahlen sind zulässig.*

Für den Fall, daß mehrere Bewerber in einem Wahlgang gewählt werden, ist die Wahl so vorzunehmen, daß über jeden der vorgeschlagenen Bewerber eine eigene Wahlentscheidung möglich wird.

D. SONDERORGANISATIONEN

§ 59

Vereinigungen

Die Christlich Demokratische Union Deutschlands, Landesverband Rheinland-Pfalz, hat folgende Vereinigungen:

- 1. Junge Union,*
- 2. Frauen-Union,*
- 3. Sozialausschüsse der Christlich-Demokratischen Arbeitnehmerschaft,*
- 4. Kommunalpolitische Vereinigung,*
- 5. Mittelstands- und Wirtschaftsunion,*
- 6. Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung,
Union der Vertriebenen und Flüchtlinge,*
- 7. Senioren-Union.*

§ 60

Verhältnis zur Parteiorganisation

- (1) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.*
- (2) Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen entspricht dem der Partei. Sie können sich eine eigene Satzung geben, die der Genehmigung durch den Landesparteiausschuß bedarf. Sie haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.*

E. VERFAHRENSORDNUNG

§ 61

Beschlußfähigkeit

Die Organe der Partei sind beschlußfähig, wenn sie mindestens eine Woche vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliedervollversammlungen sind in jedem Falle beschlußfähig.

Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlußfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.

Bei Beschlußunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlußfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Ergibt sich die Beschlußunfähigkeit während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit mit.

§ 62

Erforderliche Mehrheiten

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, für einen Auflösungsbeschluß eine Mehrheit von drei Vierteln.

§ 63

Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarte, es sei denn, daß ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten Geheimabstimmung verlangt. Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, daß es sich der Abstimmung enthält.

§ 64

Wahlen

- (1) Die Wahlen der Mitglieder des Landesvorstandes und der Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände sowie die Wahlen der Delegierten für den Bundesparteitag, den Bundesausschuß, den Landesparteitag, den Landesparteiausschuß, die Landesvertreterversammlung für die Aufstellung der Bewerber für die Wahl zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament, Vertreterversammlung für die Aufstellung der Bewerber für die Landtagswahlen, Vertreterversammlung für die Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen, die Parteitage der nachgeordneten Gebietsverbände und die Wahlkreisdelegiertenversammlung sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.*
- (2) Die Wahl der Beisitzer aller Vorstände erfolgt in einem Wahlgang. Die Wahl ist so vorzunehmen, daß auf dem Stimmzettel hinter dem Namen des zu wählenden Kandidaten ein Kreuz gesetzt wird. Der jeweilige Stimmzettel muß die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens drei Viertel der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der Beisitzer entspricht, sind ebenfalls ungültig.*
- (3) Diese Bestimmung findet auf alle Wahlen entsprechende Anwendung, wenn sie geheim sind und durch Stimmzettel erfolgen.*
- (4) Die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in getrennten Wahlgängen.*
- (5) Bei allen Wahlen zu Vorständen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten statt.*

Dabei darf höchstens die doppelte Anzahl der noch zu wählenden Kandidaten, und zwar in der Reihenfolge der nächstniedrigeren Stimmzahlen, zur Wahl gestellt werden.

- (6) Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt mit einfacher Mehrheit. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der*

abgegebenen gültigen Stimmen.

- (7) Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, so erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.*
- (8) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Feststellung der Beschlußfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.*

§ 65

Rechnungsprüfer

Als Rechnungsprüfer kann nicht gewählt werden, wer Vorstandsmitglied, Mitglied eines Parteiausschusses oder Parteiangestellter ist oder in den letzten drei Jahren vor der Bestellung war.

§ 66

Wahlperiode

Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.

§ 67

Verhinderung eines Delegierten

- (1) Ist ein Delegierter an der Ausübung seines Stimmrechts verhindert, so tritt an seine Stelle der nächstfolgende gewählte Ersatzdelegierte. Jeder anwesende Delegierte besitzt nur eine Stimme. In der Einladung zu Parteitag und Delegiertenversammlungen soll darauf hingewiesen werden, ab welchem Zeitpunkt Ersatzdelegierte in der Reihenfolge ihres Listenplatzes das Stimmrecht nicht anwesender Delegierter erhalten. Fehlt ein entsprechender Hinweis in der Einladung, liegt der Zeitpunkt eine Stunde nach dem in der Einladung festgesetzten Veranstaltungsbeginn.*
- (2) Ein Delegierter, der erst zu einem späteren Zeitpunkt anwesend ist, hat sein Stimmrecht für die Dauer der betreffenden Veranstaltung verwirkt, wenn das Kontingent des entsendenden Verbandes erschöpft ist.*

Ist das Kontingent des entsendenden Verbandes noch nicht erschöpft, so hat ein Delegierter, der bei Eintritt in eine Abstimmung bzw. Eröffnung eines Wahlgangs noch nicht anwesend ist, sein Wahlrecht für die betreffende Abstimmung bzw. den betreffenden Wahlgang verwirkt. Nach Beendigung der Abstimmung bzw. Schließung des Wahlgangs ist er als stimmberechtigter Delegierter zuzulassen.

F. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 68

Gesetzliche Vertretung

- (1) *Der Landesverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Landesvorstand vertreten. Vorstand in diesem Sinne sind der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und der Schatzmeister.*
- (2) *Der Bezirksverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Bezirksvorstand vertreten. Vorstand in diesem Sinne sind der Bezirksvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und der Bezirksschatzmeister.*
- (3) *Der Kreisverband wird durch den Vorstand vertreten. Vorstand in diesem Sinne ist der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und der Schatzmeister.*
- (4) *Der Gemeindeverband und der Ortsverband werden durch den Vorsitzenden vertreten.*
- (5) *Der Generalsekretär, der Landesgeschäftsführer sowie die Geschäftsführer der nachgeordneten Verbände sind zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihnen zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt.*

§ 69

Auflösung

Der Landesverband kann nur durch Beschluß des Landesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln aufgelöst werden.

Hat der Landesparteitag die Auflösung beschlossen, so hat der Landesvorstand eine Urabstimmung der Mitglieder herbeizuführen. Jedes Mitglied ist unter Setzung einer angemessenen Frist zur schriftlichen Stimmabgabe aufzufordern.

§ 70

Satzungen der Bezirksverbände und der Kreisverbände

Den Bezirks- und Kreisverbänden bleibt es vorbehalten, die Zusammensetzung ihrer Parteitage, Ausschüsse und Vorstände zu regeln; dies gilt auch für die Organisation der Gemeinde- und Ortsverbände. Abweichungen von der Landessatzung bedürfen der Genehmigung durch den Landesvorstand.

§ 71

Anforderungen an Amt und Mandat

Die Anforderungen an die Übernahme von Ämtern und Mandaten legt die CDU durch Parteitagebeschluß in Leitsätzen fest.

§ 72

Die Satzung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Beitragsregelung der CDU

Beschlossen durch den Bundesparteitag am 23.6.1975 in Mannheim, geändert durch Beschlüsse der Bundesparteitage vom 9.3.1981, 9.5.1984, 9./11.4.2000 (umgerechnet in Euro)

1. Jedes Mitglied der Partei hat regelmäßig Beiträge zu entrichten.
2. Die Höhe der Beiträge ergibt sich im Einzelnen durch Selbsteinschätzung des Mitglieds.
3. Für die Selbsteinschätzung gilt folgende vom Bundesparteitag beschlossene Tabelle:

<i>monatliches Nettoeinkommen in Euro monatlicher</i>	<i>Beitrag in Euro</i>
<i>bis 1000,-</i>	<i>5,-</i>
<i>bis 1500,-</i>	<i>5,- bis 10,-</i>
<i>bis 2000,-</i>	<i>10,- bis 15,-</i>
<i>bis 2500,-</i>	<i>15,- bis 20,-</i>
<i>bis 3500,-</i>	<i>20,- bis 35,-</i>
<i>bis 5000,-</i>	<i>35,- bis 50,-</i>
<i>über 5000,-</i>	<i>50,- und mehr</i>

4. Für Hausfrauen, Schüler, Studenten, Bundeswehrsoldaten, die ihren Wehrdienst ableisten, Zivildienstleistende, Auszubildende, Arbeitslose, Rentner und Mitglieder mit geringerem Einkommen kann der Kreisverband eine Sonderregelung der Beitragszahlung treffen sowie Mitgliedsbeiträge stunden und erlassen (§ 4 Abs. 2 FBO).

Finanz- und Beitragsordnung (FBO) der CDU

Beschlossen durch den Bundesparteitag am 17. 11. 1969, geändert durch Beschlüsse des Bundesparteitages vom 9. 5. 1984, vom 1. 10. 1990, vom 26. 10. 1992, vom 22. 2. 1994, vom 18. 10. 1995, vom 10. 4. 2000, vom 4. 12. 2001, vom 11. 11. 2002 und vom 2. 12. 2003.

§ 1 Ausgabendeckung

Einnahmen und Ausgaben aller Organisationsstufen der CDU, ihrer Vereinigungen und der Sonderorganisationen müssen in einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen. Die Vorstände sind verpflichtet, bei ausgabenwirksamen Beschlüssen auch über die Deckung der Ausgaben zu beschließen.

§ 2 Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung

- (1) *Der Generalsekretär legt jährlich dem Bundesvorstand den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei vor. Der Bundesvorstand beschließt über den Rechenschaftsbericht und gibt damit über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahr) wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft.*

Der Rechenschaftsbericht muss den Vorschriften des Fünften Abschnitts des

Parteiengesetzes (PartG) entsprechen.

- (2) Der Generalsekretär unterzeichnet den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei als das für Finanzangelegenheiten zuständige Mitglied des Bundesvorstandes.
- (3) Der Rechenschaftsbericht wird den vom Bundesparteitag gewählten Rechnungsprüfern zur Prüfung und Berichterstattung vorgelegt. Die Rechnungsprüfer untersuchen, ob die Ausgabenwirtschaft sinnvoll vorgenommen worden ist.
- (4) Der Bundesvorstand legt den von ihm beschlossenen Rechenschaftsbericht und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer dem Bundesparteitag vor.
- (5) Die Vorstände der Landesverbände und die Vorstände der den Landesverbänden vergleichbaren Gebietsverbände sind jeweils für ihre Rechenschaftslegung verantwortlich. Ihre Rechenschaftsberichte werden vom Vorsitzenden und einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied oder von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Vorstandsmitglied unterzeichnet. Diese für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind.

§ 3 Rechenschaftsbericht

- (1) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil. Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Partei zu vermitteln.
- (2) Die handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, gelten entsprechend, soweit das Parteiengesetz nichts anderes vorschreibt. Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.
- (3) In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen.
Die Bundespartei hat diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammenzufassen. Die Landesverbände haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechnungsunterlagen aufzubewahren.
- (4) Die Kreis-/Bezirksverbände sind verpflichtet, jährlich bis zum 31. März eines jeden Jahres zusammen mit dem Rechenschaftsbericht gemäß Parteiengesetz Zuwendungen des Vorjahres dem Landesverband anzuzeigen.

(5) Die Einnahmerechnung umfasst:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
3. Spenden von natürlichen Personen,
4. Spenden von juristischen Personen,
5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Beteiligungen,
6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen,
7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit,
8. staatliche Mittel,
9. sonstige Einnahmen,
10. Zuschüsse von Gliederungen und
11. Gesamteinnahmen nach den Nummern 1 bis 10.

(6) Die Ausgaberechnung umfasst:

1. Personalausgaben,
2. Sachausgaben
 - a) des laufenden Geschäftsbetriebes,
 - b) für allgemeine politische Arbeit,
 - c) für Wahlkämpfe,
 - d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen,
 - e) sonstige Zinsen,
 - f) sonstige Ausgaben,
3. Zuschüsse an Gliederungen und
4. Gesamtausgaben nach den Nummern 1 bis 3.

(7) Die Vermögensbilanz umfasst:

1. Besitzposten:
 - A. Anlagevermögen:
 - I. Sachanlagen:
 1. Haus- und Grundvermögen,
 2. Geschäftsstellenausstattung,
 - II. Finanzanlagen:
 1. Beteiligungen an Unternehmen,
 2. sonstige Finanzanlagen;
 - B. Umlaufvermögen:
 - I. Forderungen an Gliederungen,
 - II. Forderungen auf staatliche Mittel,
 - III. Geldbestände,
 - IV. sonstige Vermögensgegenstände;

- C. Gesamtbesitzposten (Summe aus A und B);
2. Schuldposten:
- A. Rückstellungen:
- I. Pensionsverpflichtungen,
 - II. sonstige Rückstellungen;
- B. Verbindlichkeiten:
- I. erbindlichkeiten gegenüber Gliederungen,
 - II. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
 - III. Verbindlichkeiten gegenüber natürlichen Personen,
 - IV. sonstige Verbindlichkeiten;
- C. Gesamte Schuldposten (Summe von A und B);
3. Reinvermögen (positiv oder negativ).
- (8) In der Vermögensbilanz sind Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 Euro (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen. Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen anzusetzen. Im Bereich des Haus- und Grundvermögens erfolgen keine planmäßigen Abschreibungen.
- (9) Der Vermögensbilanz ist ein Erläuterungsteil hinzuzufügen, der insbesondere folgende Punkte umfassen muss:
1. mögliche Differenzen zwischen dem Saldo der Einnahme- und Ausgaberechnung und der Vermögensbilanz,
 2. Auflistung der Beteiligungen nach Absatz 7 Nr. 1 A II 1 sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen, jeweils mit Name und Sitz sowie unter Angabe des Anteils und der Höhe des Nominalkapitals; außerdem sind die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres dieser Unternehmen anzugeben, für das ein Jahresabschluss vorliegt. Die im Jahresabschluss dieser Unternehmen aufgeführten Beteiligungen sind mit den Angaben aus dem Jahresabschluss zu übernehmen. Beteiligungen im Sinne des Parteengesetzes sind Anteile gemäß §271 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs (HGB),
 3. Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen,
 4. im Abstand von fünf Jahren eine Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (Haus- und Grundvermögen nach §§ 145 ff. des Bewertungsgesetzes).
- (10) Sonstige Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 9 PartG sind aufzugliedern und zu erläutern, wenn sie bei einer der in § 24 Abs. 3 PartG aufgeführten Gliederungen mehr als zwei vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG ausmachen. Darüber hinaus sind Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10.000 Euro übersteigen, offen zu legen.
- Erbschaften und Vermächtnisse sind unter Angabe ihrer Höhe, des Namens und der letzten Anschrift des Erblassers im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen, soweit der Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt.

- (11) Öffentliche Zuschüsse, die den politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewendet werden, sind im Rechenschaftsbericht nachrichtlich auszuweisen und bleiben bei der Einnahmen- und Ausgabenrechnung der Partei unberücksichtigt.
- (12) Im Übrigen sind bei der Erstellung des Rechenschaftsberichts die Vorschriften des § 24 Abs. 8 bis 11 PartG zu berücksichtigen.
- (13) Den Wirtschaftsprüfern steht auf allen Ebenen der Partei ein uneingeschränktes Prüfungsrecht im Rahmen der Rechenschaftslegung zu. Die Prüfungen können stichprobenartig erfolgen.

§ 4 Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht

Erlangen die nachgeordneten Verbände, die Vereinigungen und Sonderorganisationen Kenntnis von Unrichtigkeiten eines bereits frist- und formgerecht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsberichts, haben sie diese unverzüglich dem Bundesgeschäftsführer oder dem Finanzbeauftragten schriftlich mitzuteilen. Diese sorgen für die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages.

§ 5 Spenden

- (1) Spenden sind über Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge hinausgehende Zahlungen. Dazu gehören auch Sonderumlagen und Sammlungen sowie geldwerte Zuwendungen aller Art, sofern sie nicht üblicherweise unentgeltlich von Mitgliedern außerhalb eines Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Partei ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Parteimitglieder, die Empfänger von Spenden an die Partei sind, haben diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten. Spenden sind von einer Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters der Partei gelangt sind; unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Partei erlangt.
- (3) Von der Befugnis der Partei, Spenden anzunehmen, sind ausgeschlossen:
 1. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;
 2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung);
 3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches des Parteiengesetzes, es sei denn, dass
 - a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines

Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, unmittelbar der Partei zufließen,

- b) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1.000 Euro handelt;
4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten;
 5. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;
 6. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt;
 7. Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden;
 8. Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt.
- (4) Spenden und Sonderbeiträge an die Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, sind unverzüglich dem Bundesgeschäftsführer oder dem Finanzbeauftragten schriftlich mitzuteilen. Diese sorgen für die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages.
- (5) Nach Absatz 3 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr (§ 19a Abs. 3 PartG), über den Bundesgeschäftsführer oder den Finanzbeauftragten an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

§ 6 Spendenrichtlinien

- (1) Spenden und sonstige Zuwendungen an die Partei dienen der Finanzierung ihrer verfassungsmäßigen, gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben.
- (2) Alle Spenden sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen einzunehmen und öffentlich zu verzeichnen (§§ 24, 25, 27 PartG).
- (3) Spenden dürfen grundsätzlich nur über Bankkonten abgewickelt werden. Bis zu einem Betrag von 1.000 Euro kann eine Spende mittels Bargeld erfolgen. Bei Spenden über 500 Euro ist in jedem Falle eine Spendenbescheinigung auszustellen, und zwar auch dann, wenn der Spender darauf verzichtet. Aus der Bescheinigung müssen der Name des Spenders und die Höhe der Spende ersichtlich sein. Sonstige finanzielle Zuwendungen außer Beiträgen und Sonderbeiträgen an

die Partei werden entsprechend den für Spenden geltenden rechtlichen Regelungen vereinnahmt, verbucht und veröffentlicht.

- (4) Spenden, die nicht unmittelbar dem Kreisverband, Bezirksverband, Landesverband oder der Bundespartei zugehen, sind unverzüglich dem Kreisverband, dem der Empfänger angehört, anzuzeigen und mit ihm abzurechnen.
- (5) Spendenbescheinigungen dürfen nur der Kreisverband, Bezirksverband, Landesverband und die Bundespartei ausstellen. Alle übrigen Empfänger von Spenden, einschließlich Vereinigungen, Gemeinde- und Ortsverbände sowie Parteimitglieder sind zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen nicht berechtigt. Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden ist nur gewährleistet, wenn die Spendenbescheinigungen von Kreisverband, Bezirksverband, Landesverband oder der Bundespartei ausgestellt sind.
- (6) Als Spendenbescheinigungen dürfen ausschließlich die von der Bundespartei aus gegebenen Vordrucke verwendet werden. Erstellung, Ausdruck und Nummerierung der Spendenbescheinigungen erfolgen ausschließlich durch die von der Bundespartei autorisierte Software. Sie sind zu unterschreiben vom Vorsitzenden, Schatzmeister, dessen Beauftragten oder dem Geschäftsführer. Die Spendenbescheinigungen der Bundespartei werden nur vom Finanzbeauftragten der Bundespartei oder einem von ihm damit Beauftragten unterschrieben.
- (7) Die Gliederungen der Partei haben die Pflicht, von jeder Spendenbescheinigung eine Kopie zu erstellen, diese zu sammeln und entsprechend den steuerlichen Bestimmungen aufzubewahren. Auch unbrauchbar gewordene Spendenvordrucke sind zu sammeln und aufzubewahren.
- (8) Die Landesverbände werden sich in Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Spendenverwaltung mindestens einmal im Jahr im Rahmen der Prüfung der Rechenschaftsberichte der Gliederungen der Partei überzeugen.
- (9) Die Landesverbände können zur Durchführung dieser Richtlinien ergänzende Organisationsregelungen treffen.

§ 7 Unentgeltliche Sach-, Werk- und Dienstleistungen

Die ehrenamtliche Mitarbeit in Parteien erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, bleiben als Einnahmen unberücksichtigt. Ein Kostenersatz bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Behandlung von Sach-, Werk- und Dienstleistungen

- (1) Spenden an Parteien können auch als Sachspenden geleistet werden (§ 25 Abs. 1 i.V.m. § 26 Abs. 4 PartG). Sie sind grundsätzlich wie Barspenden zu behandeln, jedoch unter Beachtung der nachstehenden Besonderheiten.
- (2) Aus der Spendenbescheinigung müssen der Wert und die genaue Bezeichnung der Sachspende im Sinne des § 10b Abs. 3 EStG ersichtlich sein (H 111 „Sachspende“ EStH).
- (3) Bei Sachspenden (Sachleistungen), die im Rahmen eines Geschäftsbetriebes

aus dem Betriebsvermögen gespendet werden, ist der so genannte Teilwert = Entnahmewert (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 EStG) als Wert anzusetzen (§ 10b Abs. 3 S. 2 EStG). Der Ansatz mit dem Buchwert gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 4 ist nicht möglich. Dieser Teilwert ist vom Spendenempfänger beim Spender zu erfragen und in die Spendenbescheinigung mit der Bemerkung „nach Angaben des Spenders“ einzusetzen. Aus den Aufzeichnungen der Partei muss sich die Grundlage für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

- (4) Bei Sachspenden (Sachleistungen), die außerhalb eines Geschäftsbetriebes aus dem Privatvermögen gespendet werden, ist der gemeine Wert bzw. der Wert, der der Sachspende verkehrsmäßig beizumessen ist, als Wert der Spende anzusetzen (§ 10 Abs. 3 S. 3 EStG).*
- (5) Bei Sachspenden (Werk- und Dienstleistungen) in Form von Nutzungen oder Leistungen kann eine Spendenbescheinigung grundsätzlich nicht erteilt werden. Eine Spendenbescheinigung kann nur erstellt werden, wenn ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt worden ist, bevor mit der zum Aufwand führenden Tätigkeit begonnen wurde. Eine rückwirkende Satzungsänderung reicht nicht aus. Der Aufwendungsersatzanspruch muss ernsthaft eingeräumt worden sein und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein. Die Partei muss ungeachtet des späteren Verzichts in der Lage sein, den geschuldeten Aufwendungsersatz zu leisten. Bei dem Verzicht auf den Ersatz der Aufwendungen handelt es sich um eine Geldspende und ist in der Spendenbescheinigung als Geldzuwendung zu bescheinigen.*
- (6) Die übrigen Vorschriften über die Entgegennahme und Behandlung von Spenden und Beiträgen bleiben unberührt.*

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge sind nur solche regelmäßigen Geldleistungen, die ein Mitglied auf Grund satzungsrechtlicher Vorschriften entrichtet.*
- (2) Der Bundesparteitag beschließt über die Beitragsregelung.*
- (3) Der Kreisverband kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden. Der Landesverband kann durch Satzungsbestimmung allgemein jungen Mitgliedern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die ohne nennenswertes eigenes Einkommen sind, für die Dauer des ersten Jahres der Mitgliedschaft die persönlichen monatlichen Beiträge erlassen. Die Verpflichtung der Kreisverbände, für solche Mitglieder Beitragsanteile an den Landesverband und an die Bundespartei abzuführen, entfällt für die Dauer der beitragsfreien Mitgliedschaft. Sonderbeiträge werden von dem Erlass des persönlichen Mitgliedsbeitrages kraft Satzung nicht betroffen.*

§ 10 Sonderbeiträge

Die Landesverbände regeln in eigener Verantwortung durch Satzung, ob und in welcher Höhe die Amts- und Mandatsträger der CDU weitere Beiträge leisten.

§ 11 Aufnahmespenden

Aufnahmespenden verbleiben dem Kreisverband.

§ 12 Öffentliche Sammlungen

- (1) Öffentliche Sammlungen im ganzen Bundesgebiet bedürfen eines Beschlusses des Bundesvorstandes. Öffentliche Sammlungen im Bereich eines Landesverbandes bedürfen seiner Zustimmung.*
- (2) Öffentliche Sammlungen im Bereich nachgeordneter Verbände bedürfen der Zustimmung des Bundesschatzmeisters sowie der Schatzmeister der übergeordneten Verbände.*

§ 13 Parteiinterner Finanzausgleich

Die Bundespartei regelt im Benehmen mit den Landesverbänden den parteiinternen Finanzausgleich (§ 22 PartG).

§ 14 Abführung von Beitragsanteilen

- (1) Der Bundesparteitag beschließt, welchen Betrag die Landesverbände für jedes Mitglied an die Bundespartei abzuführen haben.*
- (2) Der Landesverband bestimmt, welchen Betrag die Kreisverbände für jedes Mitglied an ihn abzuführen haben. Bilden Bezirksverbände die nächstniedrige Organisationsstufe, so können sie an die Stelle der Kreisverbände treten. In diesem Fall bestimmt der Bezirksverband, welchen Betrag die Kreisverbände für jedes Mitglied an ihn abzuführen haben.*

§ 15 Umlagen

- (1) Der Bundesausschuss kann in besonderen Fällen beschließen, dass die nachgeordneten Verbände, die Vereinigungen und Sonderorganisationen zusätzliche Beträge an die Bundespartei abzuführen haben (Umlagen).*
- (2) Den nachgeordneten Verbänden steht für ihren Bedarf dieses Recht gegenüber den Verbänden zu, denen sie übergeordnet sind.*

§ 16 Hausverein

- (1) Der treuhänderischen Verwaltung von Liegenschaften der CDU- Bundespartei sowie der Vertretung von deren Interessen in Grundstücksangelegenheiten dient ein Hausverein, der im Vereinsregister eingetragen ist. Er besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums. Vorsitzender ist der Bundesschatzmeister oder ein von ihm bestellter Vertreter. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Bundesvorstand.*
- (2) Diese Regelung gilt für die nachgeordneten Verbände entsprechend.*

§ 17 Wirtschaftsbetriebe

- (1) Dem Betrieb von wirtschaftlichen Unternehmungen durch die Bundespartei dienen Gesellschaften mit beschränkter Haftung.*

- (2) *Der jeweilige Gesellschaftsvertrag muss vom Bundesvorstand genehmigt werden.*
- (3) *Die jeweilige Generalversammlung beruft einen oder mehrere Geschäftsführer. Es kann ein Aufsichtsrat (§ 52 GmbHG) gebildet werden, dessen Vorsitzender der Bundesschatzmeister oder ein von ihm bestellter Vertreter ist.*

§ 18 Vermögensträger nachgeordneter Organisationen

- (1) *Die nachgeordneten Verbände, die Vereinigungen und Sonderorganisationen sind berechtigt, nach vorheriger Zustimmung des Generalsekretärs und des Bundesschatzmeisters eigene Wirtschaftsunternehmen und sonstige Vermögensträger zu unterhalten.*
- (2) *Die den Landesverbänden nachgeordneten Verbände bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Landesschatzmeisters.*
- (3) *Der Bundesschatzmeister oder ein von ihm bestellter Vertreter kann an allen Sitzungen der Aufsichtsgremien der von den Landesverbänden, den Vereinigungen und Sonderorganisationen unterhaltenen Wirtschaftsunternehmungen und sonstiger Vermögensträger teilnehmen. Er kann sich jederzeit über deren Vermögensstand und Geschäftslage unterrichten.*
- (4) *Absatz 3 gilt entsprechend für die Schatzmeister der Landes-, Bezirks- und Kreisverbände gegenüber den wirtschaftlichen Unternehmungen und sonstigen Vermögensträgern, die ihnen nachgeordnete Verbände gegründet haben.*

§ 19 Finanzielle Geschäfte der Bundespartei

- (1) *Soweit das Statut der CDU und diese Finanz- und Beitragsordnung nichts anderes bestimmen, führt der Generalsekretär auch die finanziellen Geschäfte der Bundespartei im Rahmen einer vom Bundesvorstand auf gemeinsamen Vorschlag der Bundesfinanzkommission, des Haushaltsausschusses und des Finanzbeauftragten zu erlassenden Finanzgeschäftsordnung.*

In ihr sind insbesondere auch Auftragsvergabe und Zeichnungsberechtigung der Bundesgeschäftsstelle nach dem Grundsatz zu regeln, dass alle finanzwirksamen Vorgänge der Bundespartei stets von zwei Zeichnungsberechtigten gemeinsam unterschrieben und verantwortet werden, soweit solche Vorgänge einen Betrag von 2.500 Euro im Einzelfall überschreiten.

Ferner ist dort zu regeln, dass der Finanzbeauftragte oder ein von ihm Beauftragter für die ordnungsgemäße Verbuchung, Verwaltung und etwaige Veröffentlichung aller der Bundespartei zufließenden Spenden zuständig ist.

- (2) *Widerspricht der Bundesschatzmeister Ausgaben oder Kreditaufnahmen, die für das laufende Jahr nicht vorgehen waren, dürfen diese nur getätigt werden, wenn der Bundesvorstand sie mit Zweidrittelmehrheit einschließlich des Vorsitzenden und des Generalsekretärs beschließt.*
- (3) *Den Schatzmeistern der nachgeordneten Verbände steht das gleiche Recht gegenüber ihren Verbänden zu.*

§ 20 Bundesschatzmeister

- (1) Der Bundesschatzmeister ist für die Beschaffung der finanziellen Mittel der Bundespartei verantwortlich, die für die politische und organisatorische Arbeit der CDU erforderlich sind. Er nimmt alle für die Bundespartei bestimmten Spenden entgegen und leitet sie unverzüglich weiter.*
- (2) Der Bundesschatzmeister kann im Benehmen mit der Bundesfinanzkommission Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um ein optimales Spendenaufkommen zu gewährleisten.*
- (3) Der Bundesschatzmeister führt den Vorsitz des Haushaltsausschusses und ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Kassen, Konten und Buchführung der Bundespartei zu nehmen.*
- (4) Der Landesschatzmeister hat gegenüber den dem Landesverband nachgeordneten Verbänden die dem Bundesschatzmeister nach Absatz 2 zustehenden Rechte.*

§ 21 Finanzbeauftragter der Bundespartei

- (1) Der Finanzbeauftragte der Bundespartei ist als Leiter ihres Finanz- und Rechnungswesens für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Parteifinzen verantwortlich. Diese Verantwortung umfasst die Verbuchung und Bescheinigung von Spenden, die Finanz- und Haushaltssteuerung der Bundespartei sowie die Erstellung des gesetzlichen Rechenschaftsberichts. Dazu kann er von allen nachgeordneten Gebietsverbänden, den Vereinigungen und den Sonderorganisationen der Partei alle erforderlichen Auskünfte verlangen.*
- (2) Finanzbeauftragter kann nur sein, wer über die erforderliche fachliche Qualifikation und über eine umfassende berufliche Erfahrung in der Finanzwirtschaft verfügt und nicht als Träger eines öffentlichen Amtes oder Mandates in leitender Stellung der öffentlichen Verwaltung tätig ist. Der Finanzbeauftragte der Bundespartei ist hauptamtlich tätig und gehört nicht dem Bundesvorstand an.*

§ 22 Revisionsbeauftragter

- (1) Der vom Bundesvorstand bestellte Revisionsbeauftragte ist weisungsunabhängig. Er hat die Aufgabe, das gesamte Rechnungswesen sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bundespartei einschließlich von deren besonderen Vermögensträgern zeitnah begleitend zu prüfen, sowie aufgrund von Prüfungserfahrungen den Bundesvorstand zu beraten.
Der Revisionsbeauftragte legt seine Berichte dem Bundesgeschäftsführer, dem Generalsekretär und dem Bundesvorstand vor.
Er prüft nach seinem Ermessen Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben, das Vermögen und die Schulden der Bundespartei und ihrer Vereinigungen sowie Maßnahmen, die sich finanziell auswirken können.*
- (2) Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften gesetzlicher, vertraglicher und satzungsmäßiger Art und der entsprechenden Grundsätze, sowie insbesondere auch darauf, ob*

1. alle Etats (einschließlich der Nachtrags-Etats) eingehalten worden sind,
 2. die im Etat jeweils vollständig zu erfassenden Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Jahresrechnung sowie die Vermögensrechnung der Bundespartei ordnungsgemäß aufgestellt worden sind,
 3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
 4. die Aufgabe mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden kann.
- (3) Der Bundesvorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass der Revisionsbeauftragte auch die Landesverbände der Partei und die CDU in Niedersachsen sowie die Landesvereinigungen der Partei im Hinblick auf den gesetzlichen Rechenschaftsbericht prüft. Die sich daraus ergebenden Prüfungsberichte und Beratungsvorschläge sind über den Bundesgeschäftsführer an den Parteivorsitzenden, den Generalsekretär und an den Bundesschatzmeister sowie an den Finanzbeauftragten zu leiten; der Generalsekretär unterrichtet die jeweils betroffenen Landesverbände der Partei und die CDU in Niedersachsen sowie Bundes- und Landesvereinigungen der CDU.

§ 23 Bundesfinanzkommission

- (1) Die Bundesfinanzkommission wird durch den Bundesvorstand berufen.

Ihr gehören an:

1. der Bundesschatzmeister,
2. je ein Vertreter der CDU in den Ländern,
3. der Bundesgeschäftsführer.

Den Vorsitz führt der Bundesschatzmeister.

- (2) Die Vertreter der CDU in den Ländern werden von den Landesverbänden dem Bundesvorstand vorgeschlagen.
- (3) Die Rechnungsprüfer, der Revisionsbeauftragte und der Finanzbeauftragte nehmen an den Sitzungen der Bundesfinanzkommission beratend teil.

§ 24 Rechnungsprüfer

- (1) Der Bundesparteitag wählt die Rechnungsprüfer (§ 29 Abs. 6 Statut der CDU) für eine Amtszeit von vier Jahren.
- (2) Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die uneingeschränkte Mitwirkung bei der Sicherstellung des finanzwirtschaftlichen Gleichgewichts der Bundespartei, insbesondere die ständige Überprüfung der Finanzwirtschaft der Bundespartei daraufhin, ob sie den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung folgt (§ 46 Abs. 1 Statut der CDU). Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, vom Bundesschatzmeister und vom Bundesgeschäftsführer jederzeit alle Auskünfte zu verlangen, die nach ihrem Ermessen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Sie sind ferner berechtigt, jederzeit alle auf die Finanzwirtschaft der Bundespartei bezogenen Unterlagen, einschließlich der Buchhaltung, einzusehen.

- (3) Die Rechnungsprüfer sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere berechtigt,
1. bei der Aufstellung des ordentlichen Etats und der Nachtragsetats der Bundesgeschäftsstelle sowie aller Wahlkampfetats der Bundespartei durch Information, Beratung und Empfehlungen mitzuwirken,
 2. sich jederzeit über den Vollzug der in Ziffer 1 genannten Etats zu unterrichten und bei Beanstandungen Empfehlungen für deren Beseitigung zu geben,
 3. vor finanzwirtschaftlich besonders bedeutsamen Entscheidungen der Bundespartei, soweit diese nicht in einem Etat enthalten sind, gehört zu werden,
 4. alle Abschlüsse der CDU-Bundesgeschäftsstelle, insbesondere die Jahresabschlüsse in einem von ihnen selbst zu bestimmenden Umfang, insbesondere auch hinsichtlich der Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der Ausgaben, zu prüfen,
 5. aus wichtigem Grund unmittelbar dem Bundesvorstand Bericht zu erstatten und Empfehlungen zu geben.
- (4) Der Revisionsbeauftragte und der Finanzbeauftragte unterstützen die Rechnungsprüfer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 25 Etatbeschlüsse

- (1) Alle Etats und die mittelfristige Finanzplanung der Bundespartei werden vom Haushaltsausschuss im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und dem Generalsekretär aufgestellt und vom Bundesvorstand beschlossen.
- Vor der Beschlussfassung ist der jeweilige Entwurf des Etats und der mittelfristigen Finanzplanung dem Finanzbeauftragten zur Prüfung und schriftlichen Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Der Beschluss des Bundesvorstandes über den ordentlichen Etat und über die mittelfristige Finanzplanung ist vor Beginn des Rechnungsjahres zu fassen. Der beschlossene Etat und die mittelfristige Finanzplanung werden veröffentlicht.
- (3) Dies gilt auch für die entsprechenden Beschlüsse der Vorstände der nachgeordneten Verbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen. Sie sind dem Schatzmeister des nächsthöheren Verbandes zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- Die Landesverbände und die Vereinigungen legen sie dem Bundesschatzmeister und dem Finanzbeauftragten vor.

§ 26 Etat der Bundesgeschäftsstelle

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben der Bundespartei werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben im Rechenwerk der Bundespartei erfasst. Der Vollzug der im ordentlichen Etat vorgesehenen Ausgaben obliegt dem Bundesgeschäftsführer. Gleiches gilt für alle Wahlkampfetats und sonstigen Sonderetats der Bundespartei und für die jeweiligen Nachtragsetats.
- Bargeld, Schecks, Überweisungsträger und ähnliche Wertpapiere, die für die Bundespartei bestimmt sind, müssen unverzüglich dem Finanzbeauftragten zur Verbuchung zugeleitet werden.
- (2) Der Bundesschatzmeister kann sich vorbehalten, Rechtsgeschäfte und Ausgaben, die

einen bestimmten Betrag überschreiten, von seiner vorher einzuholenden Zustimmung abhängig zu machen. Das gleiche gilt für Dienst- und Arbeitsverträge, die eine bestimmte Honorar- oder jährliche Gehaltssumme überschreiten. Das Nähere regelt die Finanzgeschäftsordnung.

- (3) Die Deckung unabweisbarer zusätzlicher Ausgaben im Rahmen einer Position des jeweiligen ordentlichen oder besonderen Etats der Bundespartei durch für eine andere Position desselben Etats vorgesehene Mittel bedarf der vom Generalsekretär zu beantragenden Zustimmung des Haushaltsausschusses. Dem Antrag ist eine schriftliche Stellungnahme des Finanzbeauftragten beizufügen.

Sonstige während des Haushaltsjahres notwendig werdende Änderungen der jeweiligen Etats bedürfen eines vom Generalsekretär gemeinsam mit dem Bundesschatzmeister und dem Finanzbeauftragten zu beantragenden Beschlusses des Bundesvorstandes, der von dessen Haushaltsausschuss vorbereitet wird.

§ 27 Rechnungslegung

- (1) Nach Abschluss des Rechnungsjahres ist jeder nachgeordnete Verband dem ihm übergeordneten Verband verpflichtet, über seine finanzielle Lage zu berichten und seine Einnahmen und Ausgaben sowie sein Vermögen nachzuweisen. Die Landesverbände legen ihre Berichte dem Generalsekretär vor. Das gleiche gilt für die Vereinigungen. Deren nachgeordnete Organisationsstufen legen ihre Berichte dem Schatzmeister des Verbandes vor, dem sie zugeordnet sind.
- (2) Die Berichte an den Generalsekretär müssen ihm bis zum 30. Juni zugegangen sein.
- (3) Der Finanzbeauftragte kann im Einvernehmen mit der Bundesfinanzkommission und dem Revisionsbeauftragten nähere Einzelheiten bestimmen hinsichtlich
1. der Buchführungsorganisation und des Rechnungswesens,
 2. der Vereinnahmung, Abrechnung, Meldung, Weiterleitung, Bescheinigung und Veröffentlichung von Spenden.

Die Bundespartei weist ihre Konten und Bankverbindungen öffentlich aus. Sie unterstehen unmittelbar der gemeinsamen Verantwortung von Vorsitzendem, Generalsekretär, Bundesschatzmeister und Finanzbeauftragtem.

Neue Konten dürfen nur mit gemeinsamer schriftlicher Zustimmung von Vorsitzendem, Generalsekretär, Bundesschatzmeister und Finanzbeauftragtem eingerichtet werden. Auslandskonten sind unzulässig.

Bargeldkassen auf der Bundesebene dürfen nur mit Zustimmung des Finanzbeauftragten geführt werden; der jeweilige Barbestand soll 10.000 Euro nicht übersteigen.

Der Bundesvorsitzende, der Generalsekretär, der Bundesschatzmeister, der Revisionsbeauftragte und der Finanzbeauftragte sind einzeln oder gemeinsam berechtigt, jederzeit Einsicht in Kassen, Konten und Buchführung der Bundespartei zu nehmen.

§ 28 Abschlussprüfung

Die jährlichen Berichte der Bundespartei, der Landesverbände und von Kreisverbänden in der gesetzlichen Mindestanzahl müssen von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft sein.

§ 29 Unterrichtsrechte

- (1) Der Bundesschatzmeister und der Generalsekretär können sich jederzeit über die finanziellen Angelegenheiten der nachgeordneten Verbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen unterrichten.*
- (2) Den Schatzmeistern der nachgeordneten Verbände steht das gleiche Recht gegenüber den ihnen nachgeordneten Verbänden zu.*

§ 30 Widerspruchsfreie Finanz- und Beitragsordnungen

- (1) Finanz- und Beitragsordnungen der nachgeordneten Verbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen dürfen den Bestimmungen dieser Finanz- und Beitragsordnung sowie den zu ihrer Ausführung ergangenen Beschlüssen der Bundesorgane nicht widersprechen.*
- (2) Die Organisation ihres Finanzwesens regeln die nachgeordneten Verbände, die Vereinigungen und die Sonderorganisationen in eigener Verantwortung, soweit ihnen ein entsprechendes Satzungsrecht zusteht.*
- (3) Verstößt ein nachgeordneter Verband, eine Vereinigung oder eine Sonderorganisation gegen diese Finanz- und Beitragsordnung, gegen einen zu ihrer Ausführung ergangenen Beschluss eines Bundesorgans oder eine Vereinbarung, so kann der Generalsekretär alle Maßnahmen ergreifen, um den Verstoß zu unterbinden. Zu diesem Zweck kann er die Erfüllung von Verbindlichkeiten verweigern. Die Bundesfinanzkommission ist von dem Verstoß und den ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.*

§ 31 Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Finanz- und Beitragsordnung tritt am 1.1.2003 in Kraft.

Beschlüsse D1 und D2

Der 13. Parteitag der CDU Deutschlands vom 9. bis 11.4.2000 in Essen hat folgende Beschlüsse zur finanziellen Konsolidierung der Bundespartei gefasst:

A. Beschluss D 1

Ergänzung der Finanz- und Beitragsordnung (FBO) mit Neufassung der Beitragsregelung (Beschluss aufgrund von § 7 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 FBO)

- 1. Zur Sanierung der Bundesfinanzen und zur Erhaltung einer dauerhaften Kampagnefähigkeit der Bundespartei führen die Kreisverbände ab 1. Juli 2000 über einen Zeitraum von fünf Jahren zusätzlich 1 DM/0,51 Euro pro Mitglied und Monat ab. Die Kreisverbände sind bei der Umsetzung ihrer Verpflichtung frei. Dabei geht der Bundesparteitag davon aus, dass das strukturelle Defizit der Bundespartei im wesentlichen durch Einsparungen ausgeglichen wird und innerhalb dieser fünf Jahre die derzeitige Verschuldung abgebaut ist. Über die getroffenen Maßnahmen ist jährlich dem Bundesparteitag in geeigneter Form zu berichten.*
- 2. Es ist den Kreisverbänden dabei freigestellt, ob und wie sie die 1 DM/0,51 Euro pro Monat und Mitglied erheben oder in einem Einmalbeitrag jährlich oder in einer Gesamtsumme der Bundespartei über den Landesverband zuleiten. Bei einer einmaligen Zahlung für fünf Jahre erhalten die Kreisverbände einen Rabatt von 10 Prozent auf die Gesamtsumme.*
- 3. Für die Abführung gilt § 22 Abs. 2 Statut der CDU.*
- 4. Darüber hinaus soll auf der Grundlage der Finanz- und Beitragsordnung die Beitragsregelung entsprechend dem Beschluss der Bundesfinanzkommission vom 10. Mai 1999 wie folgt neu gefasst werden:*
 - 4.1. Jedes Mitglied der Partei hat regelmäßig Beiträge zu entrichten.*
 - 4.2. Die Höhe der Beiträge ergibt sich im Einzelnen durch Selbsteinschätzung des Mitglieds.*
 - 4.3. Für die Selbsteinschätzung gilt folgende vom Bundesparteitag beschlossene Tabelle:*

Richtwerte zur Selbsteinschätzung der Beitragshöhe

<i>Monatliches Bruttoeinkommen</i>	<i>Monatlicher Beitrag</i>
<i>Euro</i>	<i>Euro</i>
<i>bis 1.000,00 €</i>	<i>5,00 €</i>
<i>bis 1.500,00€</i>	<i>5,00 € bis 10,00 €</i>
<i>bis 2.000,00 €</i>	<i>10,00 € bis 15,00 €</i>
<i>bis 2.500,00 €</i>	<i>15,00 € bis 20,00 €</i>
<i>bis 3.500,00 €</i>	<i>20,00 € bis 35,00 €</i>
<i>bis 5.000,00 €</i>	<i>35,00 € bis 50,00 €</i>
<i>über 5.000,00 €</i>	<i>50,00 € und mehr.</i>

Für Hausfrauen, Schüler, Studenten, Bundeswehrsoldaten, die ihren Wehrdienst ableisten, Zivildienstleistende, Auszubildende, Arbeitslose, Rentner und Mitglieder mit geringem Einkommen kann der Kreisverband eine Sonderregelung der Beitragszahlung treffen sowie Mitgliedsbeiträge stunden und erlassen (§ 7 Abs. 3 FBO).

Begründung:

- 1. Die Bundespartei sieht sich durch die gesetzlichen Folgen der fehlerhaften Rechenschaftslegung in der Vergangenheit vor erhebliche finanzielle Herausforderungen gestellt. Darüber hinaus hat die Bundespartei aus der Zeit vor November 1998 Altschulden in Höhe von 25 Millionen DM abzutragen.*
- 2. Angesichts der zu bewältigenden Sonderlasten tritt jetzt das bereits seit langem bestehende finanzielle Ungleichgewicht zwischen den verschiedenen Ebenen der CDU in voller Schärfe zutage. Unabhängige Wirtschaftsprüfer haben im Haushalt der Bundespartei ein strukturelles Defizit in Höhe von jährlich 16,5 Millionen DM festgestellt. Bereits der 37. Bundesparteitag 1989 in Bremen hat sich für eine „grundätzliche Verbesserung der Finanzausstattung der Bundespartei“ ausgesprochen, „um mittelfristig ein finanzwirtschaftliches Gleichgewicht erreichen zu können“. Die Lösung dieser Aufgabe kann nicht länger hinausgeschoben werden.*

- 3. Diese finanzielle Situation macht die Bundespartei, wenn nicht rasch durchgreifende Abhilfe geschaffen wird, weitgehend handlungsunfähig, weil zur Finanzierung der allgemeinpolitischen Arbeit und von politischen Kampagnen, die modernen Erfordernissen gerecht werden, die notwendigen Finanzmittel weder zur Verfügung stehen noch seitens der Bundespartei beschafft werden können.*

Es kommt jetzt darauf an, in einem solidarischen Kraftakt aller Ebenen der Partei die anstehenden Sonderlasten gemeinsam zu bewältigen und die für die Gesamtpartei unverzichtbare Arbeit auf Ebene der Bundespartei auf eine langfristig solide Grundlage zu stellen.

- 4. Auf der Grundlage des Sanierungskonzeptes der Wirtschaftsprüfer erwirtschaftet die Bundesgeschäftsstelle ab sofort durch Einsparungen jährlich einen Betrag in Höhe von 8,5 Millionen DM.*

Um diese Einsparziele erreichen zu können, wird die Bundesgeschäftsstelle in Berlin u. a. ihren Personalbestand und ihre Sachkosten deutlich reduzieren.

Es wird darauf geachtet werden, dass an ausscheidende Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle keine überhöhten Abfindungen gezahlt werden.

- 5. Die Bundesgeschäftsstelle senkt ihren bisher üblichen Etatansatz für die Führung von Bundestagswahlkämpfen von 50 auf 40 Millionen DM ab. Dies entspricht einem weiteren Einsparvolumen in Höhe von 2,5 Millionen DM jährlich im Laufe von vier Jahren.*

Eine weitere wesentliche Entlastung für die Bundespartei soll darüber hinaus durch die Reduzierung bisheriger Publikationen erreicht werden.

- 6. Zur Vorsorge für die Zahlung der nach Ansicht der CDU Deutschlands vom Bundestagspräsidenten zu Unrecht geforderten Zahlung von 41 Millionen DM erhält die CDU Deutschlands von der CDU Hessen ein zinsloses Darlehen in Höhe von 15 Millionen DM.*

Dieses Darlehen wird als unantastbare Sonderrücklage geführt. Die Zinsen werden der Sonderrücklage vollständig zugeführt. Die Sonderrücklage hat den ausschließlichen Zweck, in größtmöglichem Umfang Vorsorge für die Zahlung an den Bundestagspräsidenten im Falle des rechtlichen Unterliegens zu treffen. Im Falle des teilweisen oder vollständigen Obsiegens vor Gericht wird der freiwerdende Teil inklusive der Zinsen an die CDU Hessen zurückgeführt.

B. BESCHLUSS D 2

Geltendmachung von Rechtsansprüchen

Der Bundesvorstand wird ermächtigt, über die Geltendmachung von Rechtsansprüchen jeglicher Art gegenüber Personen, Gebietsverbänden und Sonderorganisationen der CDU, die im Zusammenhang mit Verstößen gegen §§ 19 ff. PartG dem CDU-Bundesverband Schaden zugefügt haben, abschließend zu entscheiden.

Beschluss C 13

Verlängerung des „Solidarbeitrages“

Der 18. Bundesparteitag der CDU Deutschlands am 6. und 7. Dezember 2004 in Düsseldorf hat folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Die vom 13. Parteitag der CDU Deutschlands am 10. April 2000 in Essen für die Zeit vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2005 beschlossene Abführung eines Solidarbeitrages der Kreisverbände an die Bundespartei von 0,51 Euro pro Mitglied und Monat (Beschluss D 1 Ziffer 1) wird bis zum 30. Juni 2008 verlängert.*
- 2. Es ist den Kreisverbänden dabei freigestellt, ob und wie sie die 0,51 Euro pro Monat und Mitglied erheben oder in einem Einmalbetrag jährlich oder in einer Gesamtsumme der Bundespartei über den Landesverband zuleiten. Bei einer einmaligen Zahlung für drei Jahre erhalten die Kreisverbände einen Rabatt von 6 Prozent auf die Gesamtsumme.*

Geschäftsordnung des CDU-Landesverbandes Rheinland-Pfalz

Beschlossen durch den Landesparteiausschuß am 14. Juni 1974 in Mainz, geändert durch Beschluß des Landesparteiausschusses am 23. März 1990.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Die nachstehende Geschäftsordnung der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands (GO-CDU) gilt für den Landesverband, die Bezirks-, Kreis-, Gemeinde- und Ortsverbände sowie für alle Vereinigungen auf allen Organisationsstufen der Partei.

§ 2

Die genannten Gebietsverbände der CDU sind berechtigt, für ihren jeweiligen Gesamtbereich ergänzende Regelungen zu treffen.

Parteitag der CDU

§ 3

Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung der Parteitage bestimmt der jeweilige Gebietsvorstand im Rahmen des Statuts der CDU.

§ 4

Die Einladung erfolgt für den jeweiligen Gebietsvorstand durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter.

§ 5

- (1) Die Termine der Parteitage werden in der Regel spätestens sechs Wochen vorher allen Mitgliedern des jeweiligen Parteitages, die ihm nach den Bestimmungen der Satzung angehören, schriftlich bekannt gegeben.*
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung.*
- (3) Die Einladungsfrist beträgt eine Woche; Fristabkürzung ist in begründeten Dringlichkeitsfällen zulässig. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels der Einladung.*

§ 6

Für die Einberufung von Landesparteitag und Bezirksparteitagen auf Antrag von jeweils einem Drittel der Kreisverbände beziehungsweise von Kreisparteitagen auf Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder (§ 13 Abs. 3, § 26 Abs. 3, § 37 Abs. 3) gelten §§ 3 bis 5 entsprechend.

§ 7

Den Meldungen von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag, den Bezirks- und Kreisparteitagen durch die Geschäftsstelle des entsprechenden Gebietsverbandes ist ein Wahlprotokoll beizufügen, das mindestens folgende Angaben enthalten muß:

- a) Ort und Zeit der Wahl,
- b) Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
- c) Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen,
- d) Feststellung des Tagungspräsidenten, welche Bewerber zu ordentlichen Delegierten und welche Bewerber in welcher Reihenfolge zu Ersatzdelegierten in geheimer Wahl gewählt wurden.

§ 8

- (1) Anträge sind dem jeweiligen Gebietsvorstand schriftlich zuzuleiten. Sie müssen spätestens drei Wochen vor dem Parteitag bei der jeweiligen Geschäftsstelle eingegangen sein.
- (2) Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des jeweiligen Vorstandes sollen den Delegierten zwei Wochen vor Beginn des Parteitages zugesandt werden, müssen aber in jedem Falle auf dem Parteitag als Drucksache vorliegen.

§ 9

- (1) Antragsberechtigt zu den Parteitagen sind:
 - a) die Vorstände und Parteiausschüsse gleicher Ebenen,
 - b) außerdem sind antragsberechtigt:
 - zum Kreisparteitag die Orts- und Gemeindeverbände,
 - zum Bezirksparteitag die Gemeinde- und Kreisverbände,
 - zum Landesparteitag die Gemeinde-, Kreis- und Bezirksverbände,
 - c) die Vorstände der Vereinigungen für den Parteitag gleicher Ebenen,
 - d) zum Landesparteitag und zu den Bezirksparteitagen 15 stimmberechtigte Delegierte, zu den Kreisparteitagen zehn stimmberechtigte Delegierte.
- (2) Sachanträge auf dem Landes- bzw. Bezirksparteitag können nur von mindestens 25 stimmberechtigten Delegierten, bei Kreisparteitagen von mindestens 15 Delegierten eingebracht werden. Die Anträge sind handschriftlich von den Antragstellern zu unterzeichnen und beim Sekretariat des Tagungspräsidiums einzureichen. Antragsformulare liegen im Tagungsbüro aus.
- (3) Geschäftsordnungsanträge auf dem Parteitag können mündlich stellen:
 - a) alle Mitglieder, die ihm nach den Bestimmungen der Satzung angehören,
 - b) die Mitglieder der Antragskommission.
- (4) Auf Antrag eines Mitglieds des Parteitages oder der Hauptversammlung haben sich Kandidaten für Vorstände vorzustellen.

§ 10

Der Parteitag tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder (Delegierten) oder auf Antrag des jeweiligen Gebietsvorstandes können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Öffentlichkeit und Presse für bestimmte Tagesordnungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten, ausgeschlossen werden.

§ 11

- (1) Den Parteitag eröffnet der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle ein Stellvertreter.*
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung wird vom Parteitag ein Tagungspräsidium gewählt. Umfang und Zusammensetzung des Tagungspräsidiums bestimmt der Parteitag selbst. Die Wahl des Tagungspräsidiums erfolgt, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, durch Handzeichen. Bei Kreisparteitagen besteht das Tagungspräsidium in der Regel aus dem Kreisvorsitzenden und seinen Stellvertretern.*

§ 12

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist diese vom Parteitag zu genehmigen.*
- (2) Ein Antrag auf Ergänzung oder Verkürzung der Tagesordnung muß vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.*

§ 13

- (1) Auf Vorschlag des jeweiligen Vorstandes bestellt der Parteitag eine Mandatsprüfungskommission, die
 - die Meldungen der Delegierten und Ersatzdelegierten nach § 7 überprüft und*
 - auf Grund der Unterlagen des Tagungsbüros die Anwesenheit der Delegierten fortlaufend feststellt.**
- (2) Auf Vorschlag des jeweiligen Vorstandes bestellt der Parteitag eine Stimmzählkommission, die bei allen schriftlichen, insbesondere geheimen Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt.*
- (3) Der jeweilige Vorstand bestellt für den Parteitag eine Antragskommission, die alle vorliegenden Anträge berät und dem Parteitag Empfehlungen für die Behandlung der Anträge gibt. Die Antragskommission ist berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die dem Parteitag vorliegen, zu stellen. Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen.*

§ 14

Die Mandatsprüfungskommission und die Stimmzählkommission werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, offen durch Handzeichen gewählt.

§ 15

Bei allen Wahlen und Abstimmungen zählen Stimmenthaltung und ungültige Stimmen für die Feststellung der Beschlußfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 16

Der amtierende Präsident fördert die Arbeiten des Parteitages und wahrt die Ordnung. Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Er leitet die Sitzung.

Das Tagungspräsidium hat beratende Stimme in allen Gremien der Tagung.

§ 17

- (1) Der amtierende Präsident ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Mitgliedern des jeweiligen Vorstandes und der Antragskommission ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der amtierende Präsident die Beratung für geschlossen.*
- (2) Wortmeldungen erfolgen grundsätzlich schriftlich unter Angabe des Themas und sind in die Rednerliste aufzunehmen.*
- (3) Der Parteitag kann die Beratung abrechnen oder schliessen. Der Beschluß erfolgt auf Antrag mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (Delegierten).*

§ 18

Alle Anträge werden, sobald sie vom amtierenden Präsidenten des Parteitages zur Beratung aufgerufen sind, zunächst begründet. Dabei kann die Antragskommission vorschlagen, daß mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden.

§ 19

- (1) Redeberechtigt auf dem Parteitag sind alle Mitglieder, die ihm nach den Bestimmungen der Satzung angehören und die Mitglieder der Antragskommission. In Ausnahmefällen kann das Präsidium auch Gästen das Wort erteilen.*
- (2) Sprecher, die sich zur Beratung einzelner Anträge zu Wort melden, haben mit ihrer Wortmeldung bekannt zu geben, ob sie für oder gegen den entsprechenden Antrag sprechen wollen.*

§ 20

Bei Wortmeldungen zu verschiedenen Themen kann der amtierende Präsident die Wortmeldungen entsprechend zusammenfassen, aber in der Regel nur in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 21

- (1) *Der amtierende Präsident des Parteitages kann soweit der Fortgang der Beratungen dies erfordert die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, indem er die Zahl der Redner begrenzt. Dabei sollen in der Regel ebenso viele Sprecher für wie gegen einen Antrag zu Wort kommen.*
- (2) *Auch bei einer Begrenzung der Zahl der jeweiligen Redner ist Mitgliedern des Vorstandes und dem jeweiligen Sprecher der Antragskommission jederzeit das Wort zu geben.*
- (3) *Die Redezeit kann vom amtierenden Präsidenten bis auf fünf Minuten, bei Stellungnahmen zu Geschäftsordnungsanträgen bis auf drei Minuten begrenzt werden.*

§ 22

- (1) *Zur Geschäftsordnung erteilt der amtierende Präsident das Wort nach freiem Ermessen. Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.*
- (2) *Zur persönlichen Bemerkung erteilt der amtierende Präsident erst am Schluß der Beratung das Wort.*
- (3) *Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:*
 - a) *auf Begrenzung der Redezeit,*
 - b) *auf Schluß der Debatte,*
 - c) *auf Schluß der Rednerliste,*
 - d) *auf Übergang zur Tagesordnung,*
 - e) *auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,*
 - f) *auf Verweisung an eine Kommission,*
 - g) *auf Schluß der Sitzung.*
- (4) *Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein Redner dafür und dagegen zu hören.*

§ 23

Über die Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

1. *Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehören den anderen Anträge entfallen,*
2. *Änderungs- und Ergänzungsanträge,*
3. *Hauptanträge.*

§ 24

Der amtierende Präsident kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen und sie notfalls von den weiteren Sitzungen ausschließen.

§ 25

Der amtierende Präsident kann Rednern, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.

§ 26

Ist der Fortgang der Beratungen in Frage gestellt, kann der amtierende Präsident die Sitzung unterbrechen.

§ 27

Über den Ablauf des Parteitages ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse des Parteitages sind wörtlich zu protokollieren.

§ 28

Der Vollzug der Beschlüsse des Parteitages und die Überwachung und Durchführung obliegt dem jeweiligen Vorstand.

Landes-, Bezirks- und Kreisparteiausschuß

§ 29

Für den Landesparteiausschuß, die Bezirks- und Kreisparteiausschüsse der CDU gelten die Vorschriften sinngemäß.

In den genannten Gremien ist jedes Mitglied antragsberechtigt.

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 30

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

Meldung und Erfassung von Spenden

Beschlossen durch den Bundesschatzmeister und den Bundesfinanzausschuß der CDU am 14.3.1984 (§ 20 Abs. 3 Ziff. 2 FBO).

- 1. Es ist gemeinsame Aufgabe aller Ebenen und Gliederungen der Partei, die Veröffentlichungspflicht für Spenden über 10 000,- € strikt einzuhalten.*
- 2. Um dies zu gewährleisten, sind auch die Spender durch die „Hinweise zu Spenden an die CDU“ auf der Rückseite der Spendenbescheinigung um ihre Mithilfe gebeten. Verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ist jedoch die Partei.*
- 3. Die Kreis-/Bezirksverbände sind deshalb verpflichtet, jährlich bis zum 31.3. eines jeden Jahres zusammen mit dem Rechenschaftsbericht gemäß Parteiengesetz Spenden des Vorjahres über 1500,- € dem Landesverband anzuzeigen. Ausdrückliche Fehlanzeige ist erforderlich. Nähere Einzelheiten des Verfahrens regeln die Landesverbände.*
- 4. Die für das Finanzwesen der Landesverbände zuständigen Vorstandsmitglieder oder ihre Bevollmächtigten treffen bis zum 30. April eines jeden Jahres unter dem Vorsitz des Bundesschatzmeisters oder dessen Beauftragten zusammen, um Spenden über 5000,- € aus dem Vorjahr auf die Notwendigkeit ihrer Zusammenrechnung zu überprüfen.*
- 5. Die Vereinigungen nehmen auf der jeweiligen Ebene der Partei an diesem Verfahren entsprechend teil.*
- 6. Den Wirtschaftsprüfern steht auf allen Ebenen der Partei ein uneingeschränktes Teilnahme- und Prüfungsrecht im Rahmen dieses Verfahrens zu. Die Prüfungen sollen stichprobenartig erfolgen.*

Leitsätze der CDU Rheinland-Pfalz zur Kandidatenauswahl

beschlossen auf dem 34. Landesparteitag am 15. Oktober 1988 in Simmern,
geändert auf dem 36. Landesparteitag am 30. September 1989 in Mainz-Finthen,
geändert auf dem 44. Landesparteitag am 11. Dezember 1993 in Trier

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland enthält im Artikel 21 den Auftrag an die Parteien, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken. Zu den Aufgaben, die die Verfassung den Parteien übertragen hat, gehört die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Parlamente auf allen Ebenen.

Die Arbeit in den Parlamenten ist die eigentliche Bewährungsprobe für die CDU. Hier vor allem wird der Nachweis der politischen Leistungsfähigkeit und Glaubwürdigkeit erbracht.

Pluralität der Meinungen und Vielzahl der Kandidaten sind nur zu gewährleisten, wenn die Partei eine möglichst breite Auslese für die Parteiämter eröffnet. Daher darf niemand mehr als drei Parteiämter, Mandate oder Ämter gleichzeitig ausüben. Mitglieder, die mehr Funktionen innehaben, müssen Ämter oder Mandate ihrer Entscheidung bis zur Gesamtzahl von drei bei der nächsten anstehenden Wahl oder Berufung aufgeben. Kandidaten sind verpflichtet, alle Partei- und Staatsämter, die sie im Zeitpunkt der Bewerbung innehaben, offen zu legen.

Als öffentliches Amt gilt eine Funktion, die im Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit in der CDU ausgeübt wird. Abgeleitete Funktionen, die sich beispielsweise unmittelbar aus einem Amt oder Mandat ergeben (z.B. Ausschüsse, Verwaltungsrat), sind ebenfalls angemessen zu begrenzen und auf viele Schultern zu verteilen. Ämter in Vereinigungen der CDU zählen bei der Begrenzung nicht mit.

Über die Kandidatenauswahl muß jeweils ein Reservoir an neuen Kräften erschlossen werden. Kandidatenaufstellung bedeutet ebenso Kontinuität wie Erneuerung, bis hin zum notwendigen Wechsel der Führungskräfte. Die CDU als Volkspartei muß darüber hinaus auf allen Ebenen die unterschiedlichen Lebensalter, Frauen und Männer, die Konfessionen sowie die verschiedenen gesellschaftlichen Gruppierungen glaubwürdig repräsentieren.

Somit ist den Gremien der Partei, denen die Auswahl der Kandidaten zufällt, ein hohes Maß an Verantwortung auferlegt. An dieser Verantwortung haben sich Diskussion zur Person der Kandidaten und Kandidatenauswahl zu messen.

Bei der Auswahl der Kandidaten ist jeweils eine Vielzahl von Gesichtspunkten zu berücksichtigen. Die CDU von Rheinland-Pfalz sieht folgende Gesichtspunkte als richtungweisend für eine sachgerechte Auswahl an:

1. Partei- und Persönlichkeitswahl

Neben der politischen Glaubwürdigkeit der Arbeit der CDU in den zurückliegenden Jahren und der politischen Substanz der Wahlaussage ist die Persönlichkeit der Kandidaten von entscheidendem Gewicht für die Wahlentscheidung. Das jetzt geltende Kommunalwahlrecht hat das Gewicht, das, der Persönlichkeit des einzelnen Kandidaten zukommt, noch verstärkt. Persönliche Glaubwürdigkeit bietet dem Bürger die Gewähr, daß die politische Aussage auch verwirklicht wird. Daher müssen die Bewerberinnen und Bewerber in der Lage sein, der CDU durch ihre Person Profil zu geben.

2. Listen der CDU müssen ein überzeugendes Verhältnis zwischen den Generationen aufweisen

- Die CDU muß jungen Bewerberinnen und Bewerbern eine größere Chance einräumen:

Die CDU kann ihre Erneuerungsfähigkeiten nur dann unter Beweis stellen, wenn sie jungen Bewerberinnen und Bewerbern faire Chancen eröffnet. Defizite bei den Jungen sind für die Partei auf Dauer lebensgefährlich.

Faire Chancen bedeutet, daß von Repräsentanten der jungen Generation zum Zeitpunkt der Aufstellung nicht alles an Fähigkeiten erwartet werden kann, was den erfahrenen und qualifizierten Bewerber auszeichnet. Faire Chancen bedeutet auch, daß die CDU mit jungen Kandidaten auch andere Sichtweisen und Akzente bewußt in ihre Reihen aufnimmt.

Junge Bewerberinnen und Bewerber müssen ihrerseits akzeptieren, daß Lebensalter allein kein Kriterium ist, die ernsthafte Bereitschaft zur kontinuierlichen harten Arbeit in der Sache muß vorhanden sein.

Die CDU braucht die Erfahrung der Senioren!

Defizite in der Repräsentanz älterer Mitbürger sind so falsch wie Defizite bei den Jungen. Es ist ein Gebot des Respekts vor der Lebensleistung und der Erfahrung älterer Menschen, ihnen die Chance der Mitarbeit in den Parlamenten aller Ebenen stärker als bisher zu öffnen. Es ist zugleich ein Gebot der Klugheit: Ältere Menschen haben zu einer Liste, die auf ältere Menschen glaubt verzichten zu können, kein Vertrauen.

3. Die CDU braucht in den Fraktionen aller Parlamente mehr Frauen!

Frauen sind in den Parlamenten nicht nur mit Blick auf ihren Anteil an der Bevölkerung, noch mehr mit Blick auf die Bedeutung in Familie und Arbeitswelt stark unterrepräsentiert. Die Ablehnung einer Quote seitens der CDU ist nur dann glaubwürdig, wenn mehr Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Mitgliedern die Möglichkeit der Kandidatur und der Mitarbeit in verantwortlichen Positionen eröffnet wird. An die Qualifikation der Kandidatinnen dürfen keine anderen Maßstäbe herangetragen werden als an männliche Kandidaten. Der Beruf der Hausfrau muß auch bei Kandidatenaufstellungen einschließlich der Diskussionen im Vorfeld als gleichberechtigter Beruf gewürdigt werden.

4. Volkspartei bedeutet glaubwürdige Repräsentation aller gesellschaftlichen Gruppierungen

Die CDU, die einzige Volkspartei in unserer Gesellschaft, muß über ihre Programmatik hinaus bei der Auswahl der Kandidaten darauf achten, daß sich alle gesellschaftlichen Gruppierungen glaubwürdig repräsentiert fühlen. Diese Verpflichtung gilt insbesondere für die Kommunalwahl.

Die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber für Landtag, Bundestag und Europäisches Parlament müssen aufgrund ihrer Persönlichkeit in der Lage sein, sich mit den gesellschaftlichen Strukturen des gesamten Wahlgebietes auseinander zu setzen und Interessen auch der Gruppierungen zu vertreten, denen sie nicht angehören.

Die Repräsentanten einzelner gesellschaftlicher Gruppierungen müssen zwar deren Interessen überzeugend formulieren können, darüber hinaus aber in der Lage und bereit sein, im Parlament über eigene Interessenbindung hinweg das Gemeinwohl zu fördern. Der einseitige Interessenvertreter kann nicht Kandidat der CDU sein.

5. Kandidatur und Öffentlichkeit

Die Kandidaten bzw. die Abgeordneten stehen im Blickfeld der Öffentlichkeit. Die Öffentlichkeit wird bisherige Tätigkeit, politische Vorstellungen, aber auch die persönlichen Eigenschaften immer wieder kritisch überprüfen.

An der Integrität jeder einzelnen Bewerberin und jedes einzelnen Bewerbers darf kein Zweifel möglich sein.

Soziale Anerkennung öffnet den Zugang zu den Wählern und fördert die Kontaktaufnahme und Kontaktpflege. Soziale Anerkennung setzt Bewährung im Beruf, in Familien- und Erziehungsarbeit oder in ehrenamtlicher Tätigkeit sowie geordnete Verhältnisse voraus.

Die Kandidaten müssen darüber hinaus in der Lage sein, ihre Vorstellungen in der Öffentlichkeit verständlich zu formulieren und mit der Technik der Massenmedien umzugehen. Voraussetzung ist die Bereitschaft zur Information. Informationsbereitschaft und Informationsfähigkeit sind somit wichtige Bedingungen für Kandidatur und Mandat.

6. Demokratisches Verhalten

Der persönlich vorbildliche Einsatz des Politikers ist entscheidend für die Stabilisierung der Demokratie. Die öffentliche Meinung widmet dem demokratischen Verhalten des Politikers mit Recht immer mehr Aufmerksamkeit. Demokratisches Verhalten ist Grundbedingung für eine erfolgreiche Kandidatur.

Politisches Handeln wird von der Bevölkerung dann als demokratisch anerkannt, wenn der Politiker seine Meinung klar und zielbewußt öffentlich vertritt, gleichzeitig die Meinung des politischen Gegners ernst nimmt und bereit ist, sich besseren Argumenten aus Einsicht zu beugen. Die CDU lehnt jede Beleidigung und Verleumdung des politischen Gegners ebenso ab, wie jede Art von Cliqueswirtschaft.

Wenn politische Entscheidungen nicht begründet werden oder unter rein egoistischen Gesichtspunkten zustande kommen, setzt sich eine politische Partei zu Recht dem Verdacht eines undemokratischen Verhaltens aus.

7. Fachliche Anforderung

Neben persönlicher Einsatzbereitschaft setzen Kandidatur und Mandat fachliche Qualifikation voraus. Originalität und Kreativität müssen auf den Kandidatenlisten der CDU ihren Platz finden. Um den Aufgaben gewachsen zu sein, sollte ein Kandidat neben guter Allgemeinbildung eine abgeschlossene Ausbildung besitzen und nach Möglichkeit über berufliche Bewährung verfügen.

Wichtige Erfahrungen für ein politisches Mandat werden in gleicher Weise in ehrenamtlicher Arbeit vor Ort sowie in der Arbeit für die Familie gesammelt. Daher sind die in der Familie und in ehrenamtlicher Arbeit erworbenen Qualifikationen ebenso bei der Nominierung von Kandidaten zu beachten wie die berufliche Qualifikation.

Fachliche Qualifikation ist Voraussetzung für Sachlichkeit in der politischen Auseinandersetzung. In der Öffentlichkeit ist die politische Argumentation umso durchschlagender, je sachlicher sie geführt wird. Sachliche Argumentation erreicht den parteipolitisch nicht Gebundenen wie den politischen Gegner. Nur sachgerechte Argumentation hat in einer demokratischen Gesellschaft die Chance, Anerkennung zu finden.

8. Bereitschaft zu Solidarität

Die Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit des Parlaments setzt voraus, daß die Kandidaten den Willen zur parteipolitischen Solidarität aufbringen. Die vielfältigen Interessenrichtungen, die in der CDU zusammenfließen, müssen aufeinander abgestimmt werden. Deshalb muß unbeschadet der grundgesetzlich geforderten Gewissensfreiheit der Abgeordneten die Bereitschaft zur gemeinsamen Entscheidungsfindung und zum Kompromiß vorhanden sein. Die Verpflichtung auf die Grundsätze der CDU erleichtert diese Kompromissbereitschaft.

Es ist selbstverständlich, daß in der Regel nur Mitglieder die CDU als Kandidaten repräsentieren können. Der Kandidat muß über die nötige Vertrauensbasis in der Partei verfügen.

Leitsätze der CDU Rheinland-Pfalz zur Wahl in Parteiämter

beschlossen auf dem 36. Landesparteitag
am 30. September 1989 in Mainz-Finthen

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland enthält im Artikel 21 den Auftrag an die Parteien, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken.

Über die Auswahl von Kandidaten für Parteiämter muß die Partei neue Kräfte erschließen. Die Aufstellung von Kandidaten dient daher sowohl der Kontinuität als auch der Erneuerung; sie sorgt für den notwendigen Wechsel der Führungskräfte. Die CDU als Volkspartei muß auf allen Ebenen unterschiedliche Lebensalter, Frauen und Männer, die Konfessionen und die verschiedenen Berufe und gesellschaftlichen Gruppierungen glaubwürdig repräsentieren. Somit haben die Gremien ein hohes Maß an Verantwortung. An dieser Verantwortung sind Diskussionen um Kandidaten für Parteiämter zu messen.

1. Persönlichkeit und Glaubwürdigkeit

Neben der politischen Glaubwürdigkeit der Arbeit der CDU und der politischen Substanz der Aussagen der Partei ist die Persönlichkeit der Funktionsträger von entscheidendem Gewicht für das Bild der Partei nach außen. Persönliche Glaubwürdigkeit bietet dem Bürger die Gewähr, daß die politische Aussage auch verwirklicht wird. Daher müssen die Funktionsträger der Partei in der Lage sein, der CDU durch ihre Person Profil zu geben.

2. Fachliche Anforderung

Persönliche Einsatzbereitschaft und fachliche Qualifikation, Originalität und Kreativität sind Voraussetzung für die Übernahme von Parteiämtern.

Fachliche Qualifikation ist Voraussetzung für die Sachlichkeit der politischen Auseinandersetzung, nur sachgerechte Argumentation hat in einer demokratischen Gesellschaft die Chance, Anerkennung zu finden.

Neben der Arbeit in der Partei muß die ehrenamtliche Arbeit vor Ort, in Verbänden, Vereinen, Nachbarschaft und Gemeinde Schwerpunkt persönlichen Wirkens sein. Daher sind in ehrenamtlicher Arbeit erworbene Qualifikationen bei der Auswahl für Parteiämter ebenso zu beachten wie berufliche Qualifikation.

3. Demokratisches Verhalten

Der persönlich vorbildliche Einsatz des Politikers ist entscheidend für die Stabilisierung der Demokratie. Die öffentliche Meinung widmet dem Verhalten des Politikers mit Recht immer mehr Aufmerksamkeit. Politisches Handeln wird dann als demokratisch anerkannt, wenn der Politiker seine Meinung klar und zielbewußt öffentlich vertritt, gleichzeitig die Meinung des politischen Gegners ernst nimmt und bereit ist, sich besseren Argumenten aus Einsicht zu beugen.

4. Verantwortung auf viele Schultern

Die Partei wird auch dadurch geprägt, daß Verantwortung auf möglichst viele Schultern verteilt wird. Die Einbindung einer Vielzahl von Mitgliedern in die Organisation der Partei stärkt das Bild einer großen Volkspartei nach außen.

Pluralität der Meinungen und Vielfalt der Kandidaten sind nur zu gewährleisten, wenn die Partei eine möglichst breite Auslese für die Parteiämter eröffnet. Daher darf niemand mehr als drei Parteiämter oder öffentliche Ämter gleichzeitig ausüben. Mitglieder, die mehr Ämter innehaben, müssen Ämter ihrer Wahl bis zur Gesamtzahl von drei bei der nächsten anstehenden Wahl aufgeben.

Als öffentliches Amt gilt eine Funktion, die im Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit in der CDU ausgeübt wird.

Abgeleitete Funktionen, die sich beispielsweise unmittelbar aus einem Ratsmandat ergeben, sind ebenfalls angemessen zu begrenzen und auf viele Schultern zu verteilen.

Ämter in Vereinigungen der CDU zählen bei der Begrenzung nicht mit.

Bewerber für Partei- und Staatsämter sind verpflichtet, alle Ämter, die sie im Zeitpunkt der Bewerbung innehaben, offen zu legen.

5. Zusammensetzung von Vorständen

Die CDU muß jungen Menschen eine größere Chance einräumen:

Die Partei kann ihre Erneuerungsfähigkeit beweisen, wenn sie jungen Bewerberinnen und Bewerbern faire Chancen eröffnet. Defizite bei den Jungen sind für die Partei auf Dauer lebensgefährlich. Faire Chancen bedeutet, daß die Repräsentanten der jungen Generation zum Zeitpunkt der Bewerbung um Parteiämter bewußt auch die Sicht ihrer Generation in die Partei hineinbringen sollen.

Frauen sind in der Partei unterrepräsentiert. Die Ablehnung einer Quote ist nur dann glaubwürdig, wenn Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Mitgliedern die Möglichkeit der Mitarbeit in verantwortlichen Positionen eröffnet wird. An die Qualifikation der Kandidatinnen dürfen keine anderen Maßstäbe angelegt werden als an Kandidaten. Der Beruf Hausfrau muß als gleichberechtigter Beruf gewürdigt werden.

Die CDU braucht die Erfahrung der Senioren. Defizite in der Repräsentanz älterer Menschen sind so falsch wie Defizite bei den Jungen. Schon der Respekt vor der Lebensleistung und der Erfahrung älterer Menschen gebietet, ihnen die Chance zur Mitarbeit in der Partei zu öffnen.

Eine Volkspartei muß bei der Auswahl der Kandidaten für Parteiämter darauf achten, daß alle gesellschaftlichen Gruppierungen glaubwürdig repräsentiert sind. Repräsentanten gesellschaftlicher Gruppierungen müssen in der Lage und bereit sein, die eigene Interessenbindung dem Gemeinwohl unterzuordnen.